

Sozialbroschüre



Eine Broschüre der Österreichischen HochschülerInnenschaft
Politik, die wirkt. Service, das hilft.



ÖH Versicherung

Als ÖH-Mitglied genießt du, im Rahmen deines Studiums, bei der Generali Versicherungs AG eine umfassende Unfall- und Haftpflichtversicherung.



oeh.ac.at/versicherung



Mail: studierendenversicherung@oeh.ac.at



Unter oeh.ac.at/versicherung findest du auch die jeweilige Ansprechperson für deine Hochschule



Fragen: oeh.ac.at/versicherung



Sozialbroschüre

Infos und mehr für Studierende

1. Juli 2016

002

003

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

www.oeh.ac.at





Inhalt

1. VORWÖRTER	006
2. STUDIENBEITRÄGE (STUDIENGEBÜHREN)	009
2.1. Studienbeitragsverordnung	010
2.2. Erlass der Studiengebühren	013
2.3. Rückerstattung	017
2.4. Studienzuschuss	019
3. FAMILIENBEIHILFE	021
3.1. Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?	022
3.2. Höhe der Familienbeihilfe	025
3.3. Antrag auf Familienbeihilfe	027
3.4. Anspruchsdauer	029
3.5. Verlängerung der Anspruchsdauer	032
3.6. Leistungsnachweis	034
3.7. Studienwechsel	037
3.8. Rückzahlung der Familienbeihilfe	03
3.9. Verdienstgrenze	040
4. WAISENPENSION	044
5. STUDIENBEIHILFE	049
5.1. Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?	052
5.2. Berechnung der Studienbeihilfe	053
5.3. Einkommen	055
5.4. Antrag	058
5.5. Anspruchsdauer	061
5.6. Günstiger Studienerfolg	064
5.7. Studienwechsel	070

5.8.	Verdienstfreigrenze nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG)	073
5.9.	Ablegung von Prüfungen	075
5.10.	Erlöschen des Anspruchs auf Studienbeihilfe	076
5.11.	Rückzahlung	077
5.12.	Selbsterhalter_innenstipendium	079
6.	FONDS UND FÖRDERUNGEN	081
6.1.	Fahrtkostenzuschuss	082
6.2.	Versicherungskostenbeitrag	083
6.3.	Förderung von Auslandsstudien	084
6.4.	Studienunterstützung	088
6.5.	Leistungs- und Förderstipendium	089
6.6.	Sonstige Stipendien	090
6.7.	Studienabschlussstipendium – SAS	092
6.8.	Kinderbetreuungszuschuss	096
6.9.	Fonds der ÖH	097
6.10.	Befreiung von diversen Gebühren	101
7.	VERSICHERUNGEN	103
7.1.	Mitversicherung	105
7.2.	Selbstversicherung	107
7.3.	Unfallversicherung nach ASVG	111
7.4.	ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung	113
8.	ANHANG	115
8.1.	Kontakte: Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstellen	116
8.2.	Kontakte: Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferate	117
8.3.	Kontakte: Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen	123
8.4.	Kontakte: Fachhochschulen	126
8.5.	Kontakte: Privatuniversitäten und PU-Vertretungen	130
9.	IMPRESSUM	131



Liebe Studentin, lieber Student!

Wohnkosten, Tickets für öffentliche Verkehrsmittel, Materialien fürs Studium und für einige auch noch die Studiengebühren belasten die Geldbörsen der Studierenden sehr.

In dieser Broschüre wollen wir dich über die staatlichen Förderungen, die es für Studierende in Österreich gibt, informieren. So kannst du dir einen Überblick über die gebotenen Möglichkeiten verschaffen. Die ÖH möchte damit gewährleisten, dass diese Förderungen bestmöglich genutzt werden können.

Eine große Belastung für viele Studierende ist die Vereinbarkeit von Studium und Arbeit. Zuletzt lag die Erwerbstätigkeitsquote von Studierenden während des Semesters bei über 60 %. Das ist problematisch, denn vor allem die Erwerbstätigkeit neben der (Berufs-)Ausbildung führt oft zu Zeitverzögerungen im Studium und dadurch zum Verlust der wichtigen Beihilfen.

In dieser Broschüre findest du einen Überblick über finanzielle Unterstützungen und deine rechtlichen Möglichkeiten. Erweiterte und detaillierte Auskünfte geben die Spezialbroschüren der ÖH, die für dich in deinem ÖH-Sozialreferat bereitliegen. Folgende Broschüren gibt es:

- Studieren und Arbeiten
- Unterhalt für Studierende
- Studieren und Wohnen
- Studieren mit Kind
- Barrierefrei Studieren
- Studieren in Österreich
- Studieren im Ausland
- Steuerleitfaden
- Sozialversicherungsbroschüre
- WG-Broschüre
- Praktikabroschüre

Alle Broschüren findest du auch als Download www.oeh.ac.at/downloads. Auf www.oeh.ac.at/soziales erhältst du auch aktuelle Infos über die Arbeit der ÖH und die Entwicklungen im Sozialbereich. Wenn du spezielle Fragen oder Anregungen hast, schreib uns ein E-Mail an sozial@oeh.ac.at.

Viel Erfolg und Freude beim Studieren!

Dein Team des
Sozialreferats der ÖH Bundesvertretung



V.l.n.r.: Philip, Lucia, Magdalena, Meryl

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

So ein Studi-Leben hat nicht immer nur schöne Seiten. Es gestaltet sich alles andere als einfach, den Durchblick bei Gesetzen und Verordnungen zu Beihilfen oder deinen Rechten und Möglichkeiten im Studium zu haben. Mit dieser Broschüre unterstützen wir dich ebenso wie mit der Beratung in den Referaten der ÖH Bundesvertretung persönlich, per E-Mail, Telefon oder Skype.

Die ÖH ist als deine Vertretung immer die erste Anlaufstelle für all deine Fragen, Probleme, Anliegen oder Ideen. Seit 1. Juli 2015 hat die ÖH eine neue Exekutive, die auch die nächsten beiden Jahre für dich arbeiten wird - ganz nach dem Motto: Politik, die wirkt. Service, das hilft.

Für uns ist klar, dass Service einer der zentralen Aufgabenbereiche der ÖH ist. Die ÖH leistet für dich Beratungsarbeit in allen Fragen, die dein Studierendensein betreffen; sie druckt Informations-Broschüren,

organisiert für dich z.B. den Mensabon und die Studierendenversicherung, unterstützt dich bei rechtlichen Problemen und vieles mehr.

Service kann bei Problemen helfen, aber erst Politik kann sie in vielen Fällen lösen. Um die Studiensituation an den Hochschulen zu verbessern braucht es politische Veränderung. Deshalb ist für uns klar, dass die ÖH ein politisches Gesicht braucht, um Bildungspolitik konstruktiv und kritisch mitzugestalten.

Es braucht also eine starke, durchsetzungsfähige ÖH um deinen Interessen Gehör zu verschaffen. Wir wollen sie dazu machen.

Deine ÖH-Bundesvertretung,
Philip Flacke, Meryl Haas, Lucia Grabetz und
Magdalena Goldinger

006

007



Studiengebühren

Studienbeitragsverordnung

Bei einem Studium an einer Universität

Keine Studiengebühren zahlen Studierende an österreichischen Universitäten, die

- österreichische Staatsbürger_innen
- EU-Bürger_innen, oder
- Personen, denen aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländer_innen

unter der Voraussetzung, dass sie in allen Studienrichtungen, die sie betreiben, die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten. Bei Diplomstudien gilt die Studienzeit plus zwei Toleranzsemester für jeden Abschnitt. Bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien wird die Studienzeit plus zwei Toleranzsemester auf das gesamte Studium gerechnet.

Achtung! Beachte aber, dass du in jedem Fall den ÖH-Beitrag bezahlen musst, um inskribiert zu sein! An den öffentlichen Universitäten in Österreich gelten seit dem Wintersemester 2012/13 neue, vorverlegte Inskriptionsfristen, die du beachten musst:

- Wintersemester: 5. September
- Sommersemester: 5. Februar

Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird, werden auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet.

Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben grundsätzlich pro Semester 363,36 Euro Studiengebühr sowie den ÖH-Beitrag zu bezahlen. Ausländische Studierende müssen – vorausgesetzt sie sind nicht gleichgestellt – vom ersten Semester weg meist 726,72 Euro pro Semester bezahlen.

Außerordentliche Studierende müssen an Universitäten Studiengebühren zahlen.

Die Studiengebühren sind für jedes Semester im Voraus bis zum Ende der Zulassungsfrist (an Universitäten im Wintersemester bis zum 5. September, im Sommersemester bis zum 5. Februar) zu bezahlen. An Universitäten ist die Zulassung innerhalb der Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 30. April endet, eingeschränkt möglich. Wird die Studiengebühr erst innerhalb der Nachfrist bezahlt, erhöht sie sich um 10 Prozent. Der ÖH-Beitrag bleibt auch bei Bezahlung in der Nachfrist gleich! Studierende, die an mehreren Unis zugelassen sind, müssen die Gebühren nur einmal bezahlen.

Bei einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule

Studierst du an einer PH, gilt auch für dich:
Du bezahlst keine Studiengebühren, wenn du:

- österreichische Staatsbürger_in
- EU-Bürger_in oder
- eine Person, der aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländer_innen

bist, unter der Voraussetzung, dass du in allen Studienrichtungen, die du betreibst, die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreitest.

Abseits der abweichenden Zulassungsfristen gelten auch hier die allgemeine Regelungen.

010

011



012
013

Bei einem Studium an einer FH

Für Studierende an Fachhochschulen gibt es keine Änderung. Hier gilt auch weiterhin, dass die Erhalter die Studiengebühren in der Höhe von 363,36 Euro pro Semester einheben können.

An folgenden Fachhochschulen werden derzeit keine Studiengebühren eingehoben:

- FH Burgenland
- FH Oberösterreich
- FH JOANNEUM
- FH für Militärische Führung
- FH Vorarlberg
- FH für Gesundheitsberufe Oberösterreich

Bei parallelen Studien an einer Fachhochschule und einer Universität können die Studiengebühren mehrfach zu entrichten

sein. Das Studium an einer Fachhochschule ist kein Erlassgrund für das Zahlen von Studiengebühren an einer Universität.

Manche FHs erlassen unter bestimmten Voraussetzungen die Studiengebühren. Da diese Regelungen jedoch von der FH selbst festgesetzt werden, ersuchen wir dich, dich mit der ÖH an deiner FH in Verbindung zu setzen (siehe Kontakte), um mehr darüber zu erfahren.

Ob es an deiner FH Rückerstattungsgründe gibt, richtet sich nach dem Ausbildungsvertrag. Informiere dich dazu ebenfalls direkt bei der ÖH deiner FH.

Achtung:

Die nächsten Kapitel („Erlass der Studiengebühren“ und „Rückerstattung“) treffen nicht auf FH-Studierende zu.

2.2

Erlass der Studiengebühren

Es gibt folgende gesetzlich geregelte Gründe für den Erlass der Studiengebühren, wobei die Unis und PHs darüber hinaus ermächtigt sind, weitere Gründe für einen Erlass in ihren Satzungen vorzusehen.

Du musst keine Studiengebühr bezahlen

- für Semester, in denen du nachweislich Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolviert hast,
- für die Semester, in denen du aufgrund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvierst,
- als ordentliche_r ausländische_r Studierende_r, wenn deine zuletzt in deinem Heimatland besuchte Universität mit der österreichischen Universität bzw. mit österreichischen Universitäten ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass der Studiengebühren vorsieht,
- auch wenn du die vorgesehene Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, für Semester, in denen du nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert warst oder dich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet hast.
- auch wenn du die vorgesehene Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, wenn du im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn erwerbstätig warst und dadurch ein Jahreseinkommen von zumindest

012

013



der 14-fachen Geringfügigkeitsgrenze erzielt hast (5 683,72 Euro z.B. im Kalenderjahr 2015 für das Sommersemester 2016),

- auch wenn du die vorgesehene Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, wenn bei dir eine Behinderung mit mindestens 50 Prozent festgestellt wurde,
 - wenn du im aktuellen Semester Studienbeihilfe beziehst oder im letzten Semester bezogen hast,
 - als ordentliche_r ausländische_r Studierende_r aus den am wenigsten entwickelten Ländern. Eine Liste der betroffenen Länder findest du in der Anlage 3 zur Studienbeitragsverordnung.
 - Nostrifizierungswerbern, denen Prüfungen auferlegt wurden (nur PH's)
 - außerordentlichen Studierenden an PHs
- Die Studiengebührenregelung wird folgendermaßen umgesetzt:
- Neu zugelassene Studierende haben grundsätzlich keine Studiengebühren zu entrichten, da sie die vorgesehene Studienzeit noch nicht überschritten haben können.
 - Studierenden, die die beitragsfreie Zeit nicht überschritten haben, ist von der Universität oder PH keine Studiengebühr vorzuschreiben. Diese Studierenden haben nur den sogenannten Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) zu entrichten.
 - All jenen Studierenden, die die beitragsfreie Zeit überschritten haben, ist im Rahmen der Meldung der Fortsetzung des Studiums von der Universität oder der PH (neben dem „ÖH-Beitrag“) die Studiengebühr in der Höhe von EURO 363,36 vorzuschreiben. Die Studiengebühr an Unis erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 Prozent.
 - Die „vorgesehene Studienzeit“ ist jene, die im Curriculum für das jeweilige Studium vorgesehen ist. Bei Diplomstudien orientiert sich die „vorgesehene Studienzeit“ an den Studienabschnitten. Bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien bezieht sich die „vorgesehene Studienzeit“ auf die gesamte Studiendauer des betreffenden Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums.
 - Studierende, die zu mehreren Studien – entweder an derselben oder an einer anderen Universität oder PH – zugelassen sind, müssen die Studiengebühr entrichten, sobald in einem der Studien eine Beitragspflicht entsteht, sofern kein Erlassgrund zum Tragen kommt

Antrag auf Erlass

Wenn du im Rahmen der Fortsetzung des Studiums von der Universität oder PH aufgefordert wurdest, die Studiengebühr zu entrichten, obwohl ein Erlasstatbestand auf dich zutrifft, kannst du den Erlass der Studiengebühr bei der Universität oder PH beantragen.

Der Antrag auf Erlass der Studiengebühr ist an Universitäten im Wintersemester bis 31. Oktober und im Sommersemester bis 31. März des betreffenden Semesters zu stellen. Formulare bzw. Hinweise zur Antragstellung sind meist bei der Studien- und Prüfungsabteilung deiner Uni bzw. PH erhältlich. Dem Antrag auf Erlass der Studiengebühr sind folgende Dokumente für den Nachweis beizulegen:

1. Präsenz- und Zivildienst: Bestätigung des Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur.
2. Hinderung am Studium mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft: Bestätigung durch eine_n Fachärzt_in
3. Überwiegende Betreuung von Kindern: Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel des Kindes und des_der betreuenden Studierenden, wobei die Adressen übereinstimmen müssen, sowie eine eidesstattliche Erklärung des_der betreuenden Studierenden

4. Erwerbstätigkeit: Einkommensteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes
5. Behinderung: Behindertenpass des Bundessozialamtes
6. Mobilitätsprogramm: Bestätigung der Teilnahme
7. Bezug von Studienbeihilfe: Bescheid der Stipendienstelle

Im Falle eines Studienwechsels wird die studiengebührenfreie Zeit für das neue Studium grundsätzlich selbstständig berechnet. Die Zählung beginnt somit wieder beim 1. Semester. Achtung! Beim Wechsel von einem Diplomstudium auf ein fachgleiches Bachelorstudium kann es sein, dass die bisherige Studiendauer auf das neue Studium angerechnet wird und sich somit die beitragsfreie Zeit verkürzt.

014

015



Auch bei der Aufnahme eines neuen Studiums nach Absolvierung eines vorhergehenden Studiums beginnt die beitragsfreie Zeit wieder von vorne.

Die Befreiung an Universitäten und pädagogischen Hochschulen wird voneinander getrennt beurteilt. So kann es dazu kommen, dass Studierende in ihrer jeweiligen Situation an Universitäten von den Studiengebühren befreit sind, nicht jedoch an den Pädagogischen Hochschulen oder umgekehrt.

Bei einem Studium an einer FH und einer anderen Hochschule gilt, dass die Studiengebühr unter Umständen gar nicht, einmal oder zweimal zu entrichten ist. Das Studium an einer Fachhochschule ist kein Erlassgrund für das Zahlen von Studiengebühren an einer Universität.

Bei einem Studium an einer FH und einer anderen Hochschule gilt, dass die Studiengebühr unter Umständen gar nicht, einmal oder doppelt zu entrichten ist. Das Studium an einer Fachhochschule ist kein Erlassgrund für das Zahlen von Studiengebühren an einer Universität.

2·3

Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hast du z. B. dann, wenn

- du zu viel, zu wenig oder zu spät (nach der Nachfrist) eingezahlt hast,
- du von der Beitragspflicht entbunden bist, weil dein Antrag auf Erlass der Studiengebühr nach Einbezahlung stattgegeben wurde,
- deinem Antrag auf Beurlaubung nach Einbezahlung der Studiengebühr stattgegeben wurde.

Weitere Rückerstattungsmöglichkeiten werden von den Hochschulen sehr unterschiedlich gehandhabt. Diesbezügliche Infos erteilt dir gerne die Studienabteilung deiner Hochschule oder deine ÖH vor Ort.

An vielen Hochschulen ist eine Rückerstattung auch möglich, wenn die Nachweise für einen Erlass der Studiengebühren nicht rechtzeitig erbracht werden können (z. B.

wenn du den Bescheid des Finanzamts erst zu spät bekommst).

An Unis sind Anträge auf Rückerstattung von Studienbeiträgen innerhalb von sechs Monaten ab Bezahlung zulässig, wobei man für das Wintersemester den Antrag frühestens ab 15. Dezember und für das Sommersemester frühestens ab 15. Mai stellen kann.

Rückerstattung der Studiengebühren für Studierende aus bestimmten Ländern

Studierenden aus bestimmten Entwicklungsländern und Reformländern Zentral- und Osteuropas kann die Studiengebühr an den Universitäten rückerstattet werden. Eine Liste der (zum Teil) betroffenen Länder findest du in der Anlage 1 zur Studienbeitragsverordnung.

Staatsangehörigen der in der Anlage 2 zur Studienbeitragsverordnung angeführten Staaten kann von der jeweiligen Universität die Studiengebühr erlassen werden, falls die Zulassung aufgrund eines österreichischen Reifezeugnisses erfolgt ist.

Die Liste der Länder und einen Studiengebührenrechner für ausländische Studierende findest du auf der Homepage der Bundesvertretung der ÖH unter:
www.oeh.ac.at

Refundierung der Studien- gebühr bei Mehrfachstudien

Studierende, die mehrere Studien gleichzeitig betreiben und Studiengebühr dafür zahlen müssen, können diese vom Wissenschaftsministerium refundiert bekommen. Voraussetzung ist, dass im betreffenden Semester für jedes ordentliche Studium mindestens 15 ECTS-Punkte nachgewiesen werden können.

Der Antrag auf Refundierung für ein Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, für ein Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. November möglich. Ansuchen sind per Post, Fax oder E-Mail möglich.

Studienzuschuss

Für Studierende, die keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, weil ihre Eltern die Einkommensgrenzen knapp überschreiten, ist ein Studienzuschuss in abgestufter Höhe zur (Teil-)Abdeckung der Studiengebühr vorgesehen sofern die Beitragspflicht durch dein Hauptstudium entstanden ist. Ebenso wie bei der Studienbeihilfe ist für die Berechnung der konkreten Höhe des Studienzuschusses das Einkommen des oder der Studierenden, der Eltern und des eventuell vorhandenen Ehepartners oder der Ehepartnerin maßgeblich. Wenn der errechnete jährliche Anspruch 60 Euro unterschreitet, wird dieser nicht ausbezahlt.

Mit Ausnahme der sozialen Bedürftigkeit, die nicht in derselben Form wie für die Studienbeihilfe vorliegen muss, gelten aber auch für den Studienzuschuss dieselben Voraussetzungen wie für die Studienbeihilfe. Anspruch auf einen Studienzuschuss besteht

also z. B. nur, wenn das Studium nicht zu oft oder zu spät gewechselt wurde etc. (siehe ab S. 37).

Der Studienzuschuss ist gemeinsam mit der Studienbeihilfe zu beantragen, dies erfolgt jedoch normalerweise automatisch. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten (jeweils zur Hälfte im Winter- und im Sommersemester). Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Studiengebühren bezahlt wurden.

Für die Rückzahlung des Studienzuschusses gelten übrigens dieselben Bestimmungen wie bei der Studienbeihilfe. Der Studienzuschuss muss daher z. B. zurückgezahlt werden, wenn nicht innerhalb der Antragsfrist für das dritte Semester der Mindeststudienerfolg nachgewiesen wird (siehe S. 64). Überschreitest du die Verdienstfreigrenze, wird der Studienzuschuss gekürzt (siehe ab S. 73).



Familienbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder haben grundsätzlich:

1. Österreichische Staatsbürger_innen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Inland haben.
2. Ausländische Staatsbürger_innen,
 - die sich aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (§ 8 und § 9 NAG) rechtmäßig in Österreich niedergelassen haben oder
 - denen Asyl gewährt wurde.
 - die subsidiär schutzberechtigt sind, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind.

Wer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (z. B. Kindergeld, Kinderzulage etc.) hat, hat keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Österreichischen Staatsbürger_innen gebührt jedoch eine Ausgleichszahlung, wenn die gleichartige ausländische Beihilfe geringer ist als die Familienbeihilfe, die nach dem FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz) zu gewähren wäre.

WICHTIG:

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht nur, wenn das Kind auch zum Haushalt der Person gehört, die die Familienbeihilfe beantragt. Gehört das Kind nicht zum Haushalt der Person, hat diese nur Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie für das Kind überwiegend den Unterhalt leistet und keine andere Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Die Haushaltzugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt. Zusätzlich darf das Kind sich nicht vollständig oder überwiegend im Ausland aufhalten, außer es hält sich in einem Mitgliedsstaat der EU/des EWR auf.

Eine weitere Ausnahme gilt für Studierende, die sich nur zum Zweck einer nachweisbaren Berufsausbildung im Ausland aufhalten. Trägt der anspruchsberechtigte Elternteil überwiegend den Unterhalt, so besteht trotzdem Anspruch auf Familienbeihilfe, da der oder die Auszubildende weiterhin dem Haushalt des _der Antragsteller_in zuzurechnen ist.

Altersgrenze

Grundsätzlich haben Eltern für minderjährige Kinder (d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Anspruch auf Familienbeihilfe und für volljährige Kinder dann, wenn sie in Berufsausbildung sind (damit ist auch ein Studium gemeint). Genauer: wenn du für einen Beruf ausgebildet wirst oder dich in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortbildest und dir durch den Schulbesuch die Ausübung eines Berufes nicht möglich ist. Die Altersgrenze für die Familienbeihilfe ist grundsätzlich der 24. Geburtstag.

Bis zum 25. Geburtstag kann die Familienbeihilfe nur dann bezogen werden, wenn:

- das Kind in dem Monat, in dem es das 24. Lebensjahr vollendet, den Präsenz- oder Zivildienst oder den Ausbildungsdienst (für Frauen beim Bundesheer) leistet
- das Kind, vor Vollendung des 24. Lebensjahrs ein Kind geboren hat oder an dem Tag, an dem es das 24. Lebensjahr vollendet, schwanger ist,
- das Kind erheblich behindert ist,
- das Kind vor Vollendung des 19. Lebensjahres ein Studium beginnt, dessen gesetzliche Studiendauer zehn Semester (oder mehr) beträgt, vorausgesetzt die gesetzliche Studiendauer wird nicht überschritten oder das Studium vor dem 25. Geburtstag abgeschlossen.

Voraussetzung bleibt aber immer, dass das volljährige Kind eine Berufsausbildung absolviert.

Bei Studien, die in Abschnitte gegliedert sind, darf die Mindeststudienzeit plus ein Semester pro Abschnitt nicht überschritten werden (nur für erheblich behinderte Studierende gilt diese Semesterbeschränkung nicht). Näheres siehe „Anspruchsdauer“ (ab S. 29).

Wenn du die Familienbeihilfe aufgrund deines Alters nicht mehr erhältst, empfehlen wir dir, einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen. Die Familienbeihilfe wird nämlich von der Studienbeihilfe abgezogen, eventuell könntest du dann – wenn du die



024
025

anderen Kriterien (soziale Bedürftigkeit und Studienleistung etc.) erfüllst – Studienbeihilfe beziehen (siehe ab S. 49).

Zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und einer weiterführenden Berufsausbildung besteht nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn die weiterführende Berufsausbildung zum frühest möglichen Zeitpunkt begonnen wird.

Zwischen Ableistung des Präsenz-/Zivildienstes und der ehestmöglichen Aufnahme eines Studiums besteht Anspruch auf Familienbeihilfe.

Sonderfälle

Verheiratete/geschiedene Studierende

Für verheiratete oder geschiedene Kinder besteht nur dann ein Anspruch, wenn die Eltern noch zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind. Dies ist dann der Fall, wenn der_die Ehepartner_in bzw eingetragene_r Partner_in nach seinen_ihren Lebensumständen nicht zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist, insbesondere solange er_sie sich noch selbst

in Berufsausbildung befindet bzw. zu wenig verdient, um beide erhalten zu können.

Im Einzelfall sollte die Erhaltungsfähigkeit mit dem Finanzamt geklärt werden. Haben die Eltern nur einen Teil des Unterhalts zu leisten, so muss der Unterhaltsanteil der Eltern überwiegen, damit ein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben ist. Liegt eine Unterhaltpflicht der Eltern vor und kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so gebürt die Familienbeihilfe dem verheirateten bzw. geschiedenen Kind selbst.

Studierende, die vor dem Studium berufstätig waren

Beendest du deine Berufstätigkeit, durch die kein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben war, und beginnst ein Studium bzw. setzt dieses fort, so steht dir auch wieder Familienbeihilfe zu (alle sonstigen Voraussetzungen z. B. hinsichtlich der Altersgrenze müssen natürlich auch erfüllt sein). Gehörst du zum Haushalt eines Elternteils bzw. trägt ein Elternteil die Unterhaltskosten überwiegend, so ist dieser anspruchsberechtigt, sonst du selbst.

3·2

Höhe der Familienbeihilfe

ab Geburt	111,80 Euro
ab 3. Lebensjahr	119,60 Euro
ab 11. Lebensjahr	138,80 Euro
ab 20. Lebensjahr (bis 24/25 Jahre)	
bei Ausbildung, bei schwerer Behinderung zeitlich unbegrenzt)	162,00 Euro
Bei Behinderung (bei Pflegegeldbezug werden	
60 Euro vom Pflegegeld abgezogen)	+ 152,90 Euro
Kinderabsetzbetrag	
(wird mit Familienbeihilfe ausbezahlt): pro Kind	58,40 Euro

024

025

Erhöhung im Falle mehrerer Kinder:

bei 1 Bruder_Schwester:	+ 6,90 Euro
bei zwei Geschwistern	+ 17,00 Euro
ab 6 Geschwistern:	+ 51,00 Euro

Mehrkindzuschlag (vom Familieneinkommen abhängig, muss extra beantragt werden):	
ab 3. Kind	20,00 Euro

Unterhaltsabsetzbetrag (bei Unterhaltszahlung für ein nicht im Haushalt lebendes Kind):	
für 1. Kind:	29,20 Euro
für 2. Kind:	43,80 Euro
für jedes weitere Kind:	58,40 Euro



Übrigens: Studierende, die sich vor dem Studium (genauer gesagt vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe) zumindest vier Jahre selbst erhalten haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf ein Selbsterhalter_innenstipendium (nach dem Studienförderungsgesetz 1992) haben. Wenn dies auf dich zutreffen könnte, so lies auch das Kapitel Studienbeihilfe (ab S. 49).

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag ist ein steuerlicher Absetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe direkt an die Eltern, also die zum Unterhalt Verpflichteten, ausbezahlt wird.

Er dient zur steuerlichen Anerkennung der Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre Kinder. Die Voraussetzung für den Anspruch

auf den Kinderabsetzbetrag ist der Bezug der Familienbeihilfe.

Mehrkindzuschlag

Für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen gibt es ab dem dritten Kind eine zusätzliche Förderung: den sogenannten „Mehrkindzuschlag“. Er beträgt 20,00 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind.

Das zu versteuernde jährliche Familieneinkommen (d. h. im Wesentlichen die Bruttolohn- oder Bruttogehaltssumme abzüglich der Sozialversicherung) darf im vorangegangenen Jahr 55.000 Euro nicht überstiegen haben. Der Mehrkindzuschlag ist gesondert für jedes Kalenderjahr beim Finanzamt im Rahmen der (Arbeitnehmer_innen-)Veranlagung zu beantragen.

3·3

Antrag auf Familienbeihilfe

Wer kann die Familienbeihilfe beantragen?

Deine Eltern

Wenn du zum Haushalt eines deiner Elternteile gehörst, gebührt die Familienbeihilfe diesem Elternteil. Studierende zählen auch dann weiterhin zum Haushalt ihrer Eltern, wenn zum Zwecke der Ausbildung notwendigerweise eine Zweitunterkunft bewohnt wird.

Seit 1992 hat prinzipiell die Mutter das Bezugsrecht. Wenn du bei keinem Elternteil mehr wohnst, gebührt sie dem Elternteil, der überwiegend die Unterhaltskosten für dich trägt.

Du selbst

Seit September 2013 kannst du dir die Familienbeihilfe direkt aufs Konto ausbezahlen lassen. Der Antrag kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gestellt werden. Voraussetzung ist allerdings die Zustim-

mung der Eltern bzw. Anspruchsberechtigten und ein Antrag beim Finanzamt. Einfach das Formular für die Direktauszahlung der Familienbeihilfe (das findest du auch online auf www.oeh.ac.at/rund-ums-studieren/familienbeihilfe) ausfüllen und bei deinem Wohnsitzfinanzamt abgeben.

Wie wird die Familienbeihilfe beantragt?

Zuständig ist immer das Wohnsitzfinanzamt des_der Antragsteller_in. Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- ausgefülltes Formular „Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe“,
- Kopie des Meldezettels,
- gegebenenfalls das ausgefüllte Formular „Antrag auf Direktauszahlung der Familienbeihilfe“,
- Fortsetzungsbestätigung und das letzte Studienblatt,



- eventuell zusätzlich das Formular „Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe“ (bei Kindern/für Studierende mit einer mindestens 50%igen Behinderung bzw. wenn diese dauerhaft außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen), die erhöhte Familienbeihilfe beträgt monatlich zusätzlich 150 Euro (wird allerdings zusätzlich Pflegegeld bezogen, wird dieses um 60 Euro vermindert).

Das Finanzamt entscheidet über deinen Antrag mit Bescheid (bei einer Ablehnung ist daher eine Beschwerde möglich).

Oft kommen die Eltern ihrer Unterhaltpflicht nicht nach und geben die Familienbeihilfe auch nicht an die studierenden Kinder weiter. Deshalb fordert die ÖH die Möglichkeit der Direktauszahlung der Familienbeihilfe auch ohne Unterschrift der Eltern, um so mögliche Konflikte mit den Eltern zu verhindern, quasi als Teil einer „studentischen Grundsicherung“.

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag beträgt 58,40 Euro pro Kind und Monat. Der Absetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt und ist nicht gesondert zu beantragen. Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat jede_r Steuerpflichtige, der oder die Familienbeihilfe bezieht. Die Auszahlung

erfolgt auch bei keiner oder nur geringer Steuerleistung.

Anspruchsverjährung

Das Recht auf Ausszahlung von Familienbeihilfe aufgrund bescheinigter Ansprüche verjährt nach fünf Jahren gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die Familienbeihilfe gebührt hat. D. h. die Familienbeihilfe wird auch höchstens für fünf Jahre rückwirkend von der Antragstellung gewährt.

Meldepflicht

Alle Tatsachen, die Auswirkungen auf die Familienbeihilfe haben können (z. B. ein Studienwechsel oder eine Überschreitung der Verdienstgrenze), sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift müssen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der Tatsachen, dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.

Ausschließungsgründe für den Bezug

Der Bezug von Familienbeihilfe ist ausgeschlossen während der Monate, in denen Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet wird, und während eines Kalenderjahres, in dem dein zu versteuerndes Einkommen den Betrag von 10.000 Euro übersteigt.

Näheres zur Verdienstgrenze siehe Seite 40.

3·4

Anspruchsdauer

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht grundsätzlich für die Mindeststudienzeit zuzüglich zweier Toleranzsemester. Ist das Studium in Abschnitte gegliedert, steht pro Abschnitt ein Toleranzsemester zu. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Anspruchsdauer verlängert werden (siehe Seite 32).

Je nachdem, in welcher Studienphase du dich befindest, gibt es unterschiedliche Regelungen.

Studienberechtigungsprüfung

Für Studierende, die zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen sind, gibt es eine Gleichstellungsregelung. Sie können die Familienbeihilfe mit einem „Antrag auf Gleichstellung zu ordentlichen Hörer_innen“ beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen.

1. Studienjahr

Als Anspruchsvoraussetzung genügt die Zulassung zum ordentlichen Studium an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule. Nach dem ersten Studienjahr ist ein Leistungsnachweis in Form einer positiv abgelegten Teildiplomprüfung oder eines Teilrigorosums oder über positive Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten oder 8 Semesterwochenstunden aus Pflicht- und Wahlfächern zu erbringen. Wenn die Studieneingangs- und Orientierungsphase mindestens 14 ECTS-Punkte umfasst, reicht auch der Nachweis über ihre positive Absolvierung.

Abschnittsunabhängige Studien oder restlicher 1. Abschnitt

Leistungsnachweis nicht erbracht? Die Familienbeihilfe wird nach dem zweiten Semester erst wieder gewährt, wenn du den Leistungsnachweis erbringen kannst.



Leistungsnachweis erbracht? Dann wird dir die Familienbeihilfe für das restliche Studium zuzüglich der Toleranzsemester bzw. im 1. Abschnitt für die restliche Mindeststudienzeit für diesen Abschnitt plus ein Toleranzsemester gewährt. Gerechnet wird diese Semesterklausel im 1. Abschnitt ab Beginn Studiums, für das du die Familienbeihilfe beziehst.

Die Semesterzählung für den folgenden Studienabschnitt beginnt jeweils mit dem dem erfolgreich vollendeten Studienabschnitt folgenden Semester. Wird ein Studienabschnitt erst nach Ende des Toleranzsemesters vollendet, wird die Familienbeihilfe vorerst eingestellt und erst ab dem Monat nach dem erfolgreichen Abschluss des Abschnitts wieder gewährt.

Die Zeiten des Familienbeihilfenbezuges werden für die Studiendauer nur dann miteingerechnet, wenn die Familienbeihilfe das gesamte Semester (und nicht nur für einzelne Monate) gewährt wurde bzw. ein Anspruch auf die Familienbeihilfe bestanden hat.

Die Monate zwischen dem Wechsel in einen neuen Abschnitt mitten im Semester und dem Beginn des neuen Semesters, in denen Familienbeihilfe bezogen wurde, werden für die Berechnung der zulässigen Studiendauer daher nicht miteingerechnet.
Überschreitest du die vorgegebene Toleranzanzahl, besteht so lange kein Anspruch auf

Familienbeihilfe, bis du die letzte Prüfung für diesen Abschnitt erbracht hast. Legst du nach der vorübergehenden Einstellung der Familienbeihilfe die letzte Prüfung ab, so besteht ab dem Monat, in dem du diese Prüfung abgelegt hast, wieder Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern natürlich auch alle anderen Anspruchs-voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Um nach der vorübergehenden Einstellung die Familienbeihilfe wieder zu erhalten, reicht im Normalfall, dass du eine Fortsetzungsbestätigung und das Diplomprüfungszeugnis bzw. eine Kopie beim Finanzamt einreichst.

Solltest du durch eine Verzögerung bei der Ausstellung durch die zuständige Prüfungsbehörde das Zeugnis erst später erhalten, kannst du das Zeugnis auch später einreichen, die Familienbeihilfe wird dann rückwirkend ab dem Prüfungsmonat gewährt.

Auch während des Bezugs der Familienbeihilfe musst du auf Anfrage ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium (durch Prüfungszeugnisse) nachweisen können und jeweils eine Fortsetzungsbestätigung und eventuell ein Studienblatt beim Finanzamt abgeben.

Toleranzsemester nicht in Anspruch genommen?

Absolvierst du den jeweiligen Studienabschnitt in der vorgesehenen Mindeststudienzeit, kannst du das Toleranzsemester in den nächsten Abschnitt mitnehmen. Das

gilt auch, wenn du die letzte Prüfung in der Zulassungsfrist (Inskriptionsfrist) des Toleranzsemesters ablegst.

Wird eine Prüfung zur Beendigung eines Abschnittes noch innerhalb der Zulassungsfrist eines Semesters positiv abgelegt, so zählt dieses Semester zum nächsten Abschnitt.

Legt also z. B. ein_e Studierende_r die letzte Prüfung für den jeweiligen Abschnitt in der Zulassungsfrist des auf das Toleranzsemester folgenden Semesters ab, so tritt trotzdem kein Stillstand im Familienbeihilfenbezug ein, da das Semester der abschließenden Prüfung zum nächsten Studienabschnitt gezählt wird. Da die Ausstellung des Diplomprüfungszeugnisses in der Regel einige Zeit dauert, kann es sein, dass die Familienbeihilfe erst nachträglich ab dem Monat der letzten Prüfung ausgezahlt wird.

■ 2. und 3. Abschnitt

Wenn du den 1. (2.) Abschnitt abgeschlossen hast, hast du im 2. (3.) Abschnitt wieder Anspruch auf die Familienbeihilfe für die jeweilige Mindeststudienzeit für diesen Abschnitt plus ein Toleranzsemester. Auf jeden Fall musst du auch im 2. (3.) Abschnitt die Fortsetzungsbestätigungen ans Finanzamt schicken und auf Anfrage ein „ernsthaftes und zielstrebiges“ Studium nachweisen.

■ Master- und Doktoratsstudium

Für das Masterstudium wird auch Familienbeihilfe gewährt. Es steht ein Toleranzjahr zu.

Das Doktoratsstudium ist bei der Familienbeihilfe wie ein 3. Abschnitt zu werten.

■ Nach Abschluss eines Studiums

Anders als bei der Studienbeihilfe kannst du für ein zweites Studium, das du nach Abschluss deines ersten Studiums betreibst, auch noch Familienbeihilfe beziehen, wenn du die anderen Anforderungen hinsichtlich Altersgrenze und Studienleistung erfüllst.

030

031

WICHTIG:

Weiterhin gilt natürlich, dass ab Vollendung des 24. bzw. 25. Lebensjahres kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr besteht.

Verlängerung der Anspruchsdauer

Folgende wichtige Gründe können zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen:

Unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Unfall, Krankheit)

Wer während der Anspruchsdauer wegen einer Erkrankung mindestens drei Monate ununterbrochen wesentlich am Studium behindert ist und dies durch ein fachärztliches Attest nachweist, kann in dem jeweiligen Abschnitt ein zusätzliches Semester Familienebeihilfe beziehen.

Ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis liegt aber z. B. auch dann vor, wenn es zu Behinderungen im Studien- und Prüfungsbetrieb kommt, die es dem_der einzelnen Studierenden ohne sein_ihr Verschulden unmöglich machen, den Studienabschnitt in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren.

Auslandssemester

Wer während der Anspruchsdauer ein Auslandssemester absolviert, das mindestens drei Monate dauert, kann ebenfalls ein Verlängerungssemester in dem jeweiligen Abschnitt in Anspruch nehmen.

Mutterschutz, Pflege und Erziehung eines Kindes

Der Ablauf des Studiums wird während der Zeit des Mutterschutzes (acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) und während der Zeit der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gehemmt. Diese zwei Jahre zur Pflege und Erziehung des eigenen Kindes können entweder von der Mutter oder vom Vater jeweils im Ausmaß von vollen Semestern wahrgenommen werden (z. B. zwei Semester von der Mutter und dann zwei Semester vom Vater). Nach den jeweils wahrgenommenen Semestern läuft dann die Semesterzählung ganz normal weiter.

ÖH-Tätigkeit

Wenn du als Erstsemestrigentutor_in, oder ÖH-Mitarbeiter_in jeder Ebene (auch in der Heimvertretung) sowie in Gremien tätig bist, kann das die Anspruchsdauer für deine Familienbeihilfe erhöhen. Genaue Infos darüber erhältst du bei der Hochschüler_innen-schaft deiner Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule.

WICHTIG: Beachte bitte, dass diese Gründe nur dann zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen können, wenn sie vor Ablauf der „regulären“ Anspruchsdauer eingetreten sind. Die Altersgrenze von 24 bzw. 25 Jahren gilt absolut.

BEISPIEL: Angelika studiert Volkswirt-schaftslehre (Bachelor) im 8. Semester (sechs Semester Mindeststudienzeit plus zwei Toleranzsemester). Für ihren Auslands-aufenthalt im nächsten Semester erhält sie keine Familienbeihilfe, da die reguläre Anspruchsdauer bereits zu Ende ist.

032

033

Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis über 16 ECTS-Punkte oder acht Semesterwochenstunden aus Pflicht- und Wahlfächern, einer Studieneingangs- und Orientierungsphase mit mindestens 14 ECTS-Punkten oder einer Teildiplomprüfung oder einem Teilrigorosum ist nach dem 1. Studienjahr zu erbringen. Für den Leistungsnachweis gelten alle im Studienplan vorgesehenen Fächer. Es gelten nur die im Studienplan vorgesehenen Prüfungen. Hast du den Leistungsnachweis einmal erbracht, kannst du für die Mindeststudienzeit plus zwei Toleranzsemester bzw. für die restliche Mindeststudienzeit des 1. Abschnitts plus ein Toleranzsemester bei Diplomstudien Familienbeihilfe beziehen. Bei einer Aufforderung durch das Finanzamt musst du aber trotzdem ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium nachweisen können. Nach Ablegung der 1. (2.) Diplomprüfung besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe für den 2. (3.) Abschnitt. Studierende, die nach dem 1. Semester das Studium wech-

seln, können den Leistungsnachweis aus beiden Studienrichtungen erbringen.

BEISPIEL

Christoph hat im Wintersemester 2015/2016 mit dem Studium der Sozialen Arbeit begonnen, mit Beginn des Sommersemesters 2016 – somit nach einem Semester – wechselt er in die Studienrichtung Kultur- und Sozialanthropologie. Er kann den Leistungsnachweis für das Studienjahr 2015/2016 aus der Studienrichtung Soziale Arbeit und/oder aus Kultur- und Sozialanthropologie erbringen.

Kannst du den Leistungsnachweis nicht erbringen, so wird die Familienbeihilfe so lange eingestellt, bis du neuerlich acht Wochenstunden oder eine Teilprüfung der 1. Diplomprüfung nachweisen kannst. Die Stunden aus dem vorigen Studienjahr

können in diesem Fall nicht mehr verwendet werden.

Studierende, die nach den ersten beiden Semestern, also in der Zulassungsfrist des 3. Semesters, das Studium wechseln, müssen ebenfalls einen Leistungsnachweis aus dem ersten Studienjahr erbringen.

Können sie das nicht, dann müssen sie den Leistungsnachweis aus dem neuen Studium erbringen. Sie erhalten aber bis zur Erbringung des Leistungsnachweises keine Familienbeihilfe. Die Monate bzw. Semester in der neuen Studienrichtung, die dann bis zur Erbringung des Leistungsnachweises benötigt werden, werden aber bei der Anspruchsdauer trotzdem mitgezählt. Für erheblich behinderte Studierende, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen, entfällt der Leistungsnachweis. Sie haben auch keine vorgegebene Studienzeit und können so – wie schon oben erwähnt – die Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr beziehen.

Doppelstudium

Studierende, die mehrere Studien betreiben, müssen sich auf ein Studium festlegen, das zu ihrem maßgeblichen Studium wird („Hauptstudium“). Sie beziehen die Familienbeihilfe nur für dieses Studium und müssen daher den Leistungsnachweis nach den ersten beiden Semestern und die gegebenenfalls Ablegung der ersten bzw. zweiten Diplomprüfung aus eben diesem

Studium nachweisen. Ein Wechsel auf eines der anderen Studien gilt grundsätzlich als Studienwechsel und unterliegt den entsprechenden Regelungen (siehe Seite 70). Die vor dem „offiziellen“ Studienwechsel bereits inskribierten Semester werden für die Anspruchsdauer berücksichtigt.

Nachweiszeitraum für den Leistungsnachweis

Studienbeginn im Wintersemester

Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester beginnen, zählen alle Prüfungen, die im Wintersemester und im darauf folgenden Sommersemester aus dem Hauptstudium erbracht wurden zum Leistungsnachweis. Es kommt dabei auf die Zurechnung der Prüfung zum Semester an. Wenn bspw. eine Prüfung im November absolviert wird, diese jedoch von der Hochschule noch dem Sommersemester zugerechnet wird, kann sie für den Leistungsnachweis gerechnet werden.

Der Zeitpunkt, bis zu dem der Leistungsnachweis vorgelegt werden sollte, ist grundsätzlich der 30. September. Die Auszahlung der Familienbeihilfe wird ab Oktober (vorübergehend) eingestellt, wenn der Leistungsnachweis dem Finanzamt nicht bis 30. September vorliegt. Falls du erst im Oktober oder November die erforderlichen Prüfungen ablegst (soweit diese noch dem Sommersemester zuzurechnen sind), kannst du den Leistungsnachweis natürlich nicht bis 30. September dem Finanz-



amt vorlegen. Das bedeutet aber nicht, dass du die Familienbeihilfe für den Oktober verlierst, diese wird allerdings erst im Nachhinein ausbezahlt, sobald du den Leistungsnachweis eingereicht hast. Maßgeblich ist immer das Datum der Prüfung, nicht, wann du den Leistungsnachweis vorlegst. An Universitäten sind jedenfalls alle Prüfungen bis zum Ende der Nachskriptionsfrist des dritten Semesters (= 30.11. bei Studienbeginn im Wintersemester) noch für den Leistungsnachweis des ersten Studienjahres zu berücksichtigen, wenn diese einem der beiden ersten Semester zuzurechnen sind.

BEISPIEL:

Janine hat bis 30. November eines Jahres die 16 ECTS-Punkte nicht erreicht und somit ihren Anspruch auf Familienbeihilfe verloren. Erst sobald sie die 16 ECTS-Punkte nachweisen kann besteht wieder Anspruch auf Familienbeihilfe. Wenn Janine noch innerhalb der Nachfrist des Wintersemester Prüfungen abgelegt hätte, die dem Sommersemester zuzurechnen sind, wären diese zu berücksichtigen.

Studienbeginn im Sommersemester

Bei Studienbeginn im Sommersemester erstreckt sich der Nachweiszeitraum über drei Semester (also vom 1. März bis zum 30. November des Folgejahres), allerdings sind in diesem Fall 24 ECTS-Punkte bzw. zwölf Semesterwochenstunden zu erbringen.

Verlängerung des Nachweiszeitraumes für den Leistungsnachweis

Kommt es zu einer Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Krankheit) oder zu einem nachgewiesenen Auslandsstudium, kann der Nachweiszeitraum verlängert werden. Eine Studienbehinderung von mindestens drei Monaten bewirkt eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester. Diese Studienbehinderung muss durch geeignete Beweismittel glaubhaft gemacht werden (z. B. durch ein fachärztliches Attest etc.). Zeiten des Mutterschutzes, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollenlung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes, d. h., die Nachweispflicht kann bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes ausgesetzt werden.

Sobald du die geforderte Stundenanzahl erreicht hast, kannst du die Bestätigung deines Studienerfolges (die sogenannte „FLAG-Bestätigung“) bei der zuständigen „Zeugnisausgabestelle“ deiner Uni bzw. Pädagogischen Hochschule oder FH (diese heißen überall anders, z. B. Evidenzstelle oder Dekanat) abholen. An einigen Universitäten wird dir die Bestätigung auch automatisch zugeschickt. Diese FLAG-Bestätigung reichst du so bald wie möglich beim Finanzamt ein, um eine fortlaufende Auszahlung der Familienbeihilfe zu gewährleisten.

Studienwechsel

Was einen Studienwechsel betrifft, gilt für die Familienbeihilfe grundsätzlich dasselbe wie für die Studienbeihilfe (siehe daher auch unter „Studienwechsel“ im Kapitel „Studienbeihilfe“, Seite 70).

Wie oft und wann darf ein Studienwechsel vorgenommen werden?

Insgesamt zweimal, und das vorangegangene Studium darf nicht mehr als zwei Semester inskribiert worden sein, d. h., der Studienwechsel muss spätestens in der Zulassungsfrist des dritten Semesters erfolgen.

Wenn du öfter als zweimal einen Studienwechsel vornimmst, verlierst du den Anspruch auf Familienbeihilfe für immer. Wenn du erst im dritten Semester gewechselt hast, verlierst du ebenfalls den Anspruch auf Familienbeihilfe, kannst ihn aber eventuell später wiedererlangen (siehe dazu weiter unten).

Nicht als Studienwechsel gelten

- Studienwechsel, bei denen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden. Die Anrechnung der Vorstudienzeiten erfolgt wie bei der Studienbeihilfe anhand der anrechenbaren Prüfungen (siehe auch Seite 70).
- Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des oder der Studierenden zwingend herbeigeführt wurden. Also z. B.: bleibende Handverletzung bei Klavierstudium; Chemiestudent_in ist gegen bestimmte Laborstoffe allergisch; eine Studienrichtung wird mit einer anderen zusammengelegt, es kommt daher ohne Verschulden des_der Studierenden zu einem Studienwechsel,
- ein Wechsel des Studienorts bei gleichbleibender Studienrichtung (Ausnahmen möglich!).

- Der Umstieg auf einen neuen Studienplan.

Wenn du das Studium zu spät, also nach dem dritten inskribierten Semester gewechselt hast, gibt es eine Möglichkeit, den Anspruch auf Familienbeihilfe später wiederzuerlangen:

Ein Studienwechsel nach dem dritten inskribierten Semester ist nicht mehr zu beachten, wenn du in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester zurückgelegt hast wie in den zuvor betriebenen Studien. Ein entsprechender Leistungsnachweis aus dem nunmehr betriebenen Studium muss natürlich auch vorliegen. Zeiten, die in dem neuen Studium bereits vor dem Studienwechsel absolviert wurden (Doppelstudium), sind zu berücksichtigen – verkürzen also die Wartefrist.

Auch wenn dir Prüfungen aus dem Vorstudium angerechnet werden, verkürzt das die Wartezeit.

Rückzahlung der Familienbeihilfe

Wenn der Leistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr nicht vollständig erbracht wird, ist eine Rückzahlung der bezogenen Familienbeihilfe grundsätzlich nicht vorgesehen!

Wenn aber aus den Umständen hervorgeht, dass ein ernsthaftes Studium gar nicht vorliegt (z. B. Abmeldung zwei Monate nach der Zulassung, keine einzige Prüfung absolviert), ist es nicht ausgeschlossen, dass das Finanzamt die Familienbeihilfe zurückfordert.

WICHTIG

Wenn du den Leistungsnachweis nicht erbracht hast, jedoch nach Ablauf des Nachweiszeitraumes das Finanzamt irrtümlich weiter die Familienbeihilfe auszahlt, so ist diese zu Unrecht bezogene Familienbeihilfe zurückzuzahlen. Außerdem wird die Familienbeihilfe in dem Ausmaß zurückgefördert, in dem du die Zuverdienstgrenze überschritten hast

Rückzahlungsverpflichtung

Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfe muss rückerstattet werden (Verjährung: fünf Jahre).

Zusätzlich zur Rückzahlungsverpflichtung kann – wenn die Familienbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezogen wurde – eine Geldstrafe wegen Verwaltungsübertretung oder Arrest verhängt werden.

Rechtsmittel

Solltest du die Familienbeihilfe deiner Meinung nach zu Unrecht nicht mehr bekommen oder zurückzahlen müssen,

wende dich an dein ÖH-Sozialreferat. Eine Möglichkeit ist, erneut einen Antrag auf Familienbeihilfe zu stellen. Familienbeihilfe kann bis zu fünf Jahre rückwirkend beantragt werden.

Wenn du dann einen abweisenden Bescheid bekommst, kannst du gegen den Bescheid binnen eines Monats ab Zustellung Beschwerde erheben

038

039

Verdienstgrenze

Die Verdienstgrenze bezieht sich auf dein jährliches Einkommen: Für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem du das 19. Lebensjahr vollendet hast, mindert sich dein Anspruch auf Familienbeihilfe um jenen Betrag, den dein zu versteuerndes Einkommen 10.000 Euro übersteigt.

Für Einkünfte in den Ferien gibt es keine zusätzlichen Freibeträge. Das zu versteuernde Einkommen ist nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Vereinfacht gesagt ist das zu versteuernde Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, der Arbeiterkammerumlage, der Werbungskosten (Betriebsausgaben), der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bleiben folgende Einkünfte außer Betracht:

1. Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
2. Lehrlingsentschädigungen
3. Waisenpensionen und Waisenvorsorgungsgenüsse
4. einkommensteuerfreie Bezüge (z. B. Studienbeihilfe)
5. Sonderzahlungen (= 13. und 14. Monatsgehalt)

Zur Erklärung

Werbungskosten sind Ausgaben, die beruflich veranlasst sind, also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Belastungen sind Ausgaben, die außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dazu gehören z. B. Aufwendungen für Heilbehelfe oder Hilfsmittel (Hörgerät, Rollstuhl usw.).

Krankenhauskosten oder Kurkosten, soweit nicht durch eine Versicherung Kostenersatz geleistet wird.

040

041



Waisenpension





Waisenpension

Wenn deine Mutter oder dein Vater stirbt, ist es meist ein großer Schock für die Kinder.

Nichts ist mehr so wie vorher. Doch ganz abgesehen von deinem emotionalen Ausnahmezustand, warten zumeist eine Menge organisatorischer Dinge auf dich.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Waisenpension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

Das ASVG gilt, wenn der verstorbene Elternteil unselbstständig beschäftigt war. Für andere Berufsgruppen (z.B. Selbständige, Beamt_innen, usw.) ist die Waisenpension unter Umständen etwas anders geregelt.

Für andere Berufsgruppen, informiere dich bitte bei den jeweiligen Sozialversicherungsanstalten. Wenn beispielsweise dein verstorbener Elternteil selbstständig war, gilt das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und die zuständige Stelle ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und wenn dein verstorbener Elternteil Beamt_in war, ist die Versicherungsanstalt für öffentliche Bedienstete zuständige – rechtliche Grundlage ist das Pensionsgesetz 1965.

Voraussetzung

1.Tod eines Elternteils

2.Es muss eine Kindeseigenschaft vorliegen: Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod eines/einer Versicherten die Kinder. Als Kinder gelten die ehelichen, die unehelichen und die Wahlkinder des/der Versicherten, sowie die Stiefkinder, wenn sie in ständiger Hausgemeinschaft mit dem/der Verstorbenen gelebt haben.

Als Student_in kannst du die Waisenpension bis zu deinem 27. Lebensjahr beziehen, so lange du ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig verfolgst.

3.Dein verstorbener Elternteil muss eine gewisse Mindestzeit versichert gewesen sein. Je nach Alter staffeln sich die verlangten Versicherungszeiten. Unabhängig vom Lebensalter deines Elternteils erwirbst du Pensionsanspruch wenn:

- mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate am Pensionsstichtag (siehe Stichtag) vorliegen. Eine

andere Möglichkeit, die Wartezeit zu erfüllen hängt vom Lebensalter deines Elternteils ab.

- Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten vorliegen.
- Wenn der Stichtag nach dem 50. Lebensjahr ist, wird zusätzlich zu den eben genannten 60 Monaten für jeden Lebensmonat über 50 ein weiterer Versicherungsmonat verlangt.

Die Wartezeit entfällt völlig, wenn der Tod Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Wehrdienstschädigung ist. Hatte deine Mutter/dein Vater bis zum Tod bereits Pension beansprucht, gilt die Wartezeit jedenfalls als erfüllt.

Wenn die Wartezeit (also die Versicherungszeit deines verstorbenen Elternteils) nicht erfüllt ist, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Leistung in Form einer Abfindung.

Stichtag

Anspruchsberechtigt bist du ab dem Todestag deines Elternteils, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der nachfolgende Monatserste.

Antrag

Für die Antragsstellung benötigst du ein Formular, das auf der Homepage der Pensionsversicherungsanstalt zum Download verfügbar ist (www.pensionsversicherung.at).

Die Waisenpension wird dir ab dem Tag nach dem Tod deines Elternteils zuerkannt, wenn du den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod stellst. Bei späterer Antragsstellung ist der Antragstag gleichzeitig auch der Pensionsbeginn. Einzureichen ist der Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA).

Krankenversicherung

Durch den Anspruch auf Waisenpension bist du automatisch krankenversichert. Dir entstehen dadurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Andere Sozialversicherungen (z.B. Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung) sind durch die Waisenpension nicht abgedeckt.

Leistungsnachweis

Voraussetzung des Bezuges von Waisenpension ist, dass dein Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird.

Bis zum 27. Lebensjahr ist ein Anspruch auf Waisenpension jedenfalls gegeben, wenn du die Familienbeihilfe beziehst, oder im letzten Studienjahr zumind. 8 SStd an Prüfungen aus deinem Studium positiv absolviert hast.



Zuverdienst

Wenn du Waisenpension beziehst, kannst du zwar unbeschränkt dazu verdienen, es muss aber beachtet werden, dass bei einer Vollzeittätigkeit kaum ein ordentliches Studium möglich sein wird. In der Praxis wird bereits ab einer Tätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgefragt, um welche Tätigkeit es sich handelt und in diesen Fällen hängt die weitere Bezugsmöglichkeit davon ab, ob deine Tätigkeit studienrelevant ist. Eine allgemeine Zuverdienstgrenze ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Voraussetzung ist allerdings, dass neben deiner Erwerbstätigkeit dein Studium ernsthaft und zielstrebig verfolgt wird.

Achten musst du aber darauf, dass die Waisenpension als Einkommen gilt und ein mögliches zusätzliches Einkommen zusammen als gesamtes Einkommen gelten. Hierbei musst du auf die Einkommensteuergrenzen achten (alle Einkünfte bis jährlich 11.000 Euro sind einkommenssteuerfrei)

Höhe der Waisenpension

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-prozentige Witwen- oder Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Also wenn kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension besteht (zB die Eltern nicht verheiratet sind) wird trotzdem eine mögliche Witwen- oder Witwerpension zur Berechnung herangezogen.

Die Waisenpension beträgt

- bei Tod eines Elternteiles 40 Prozent bzw.
- bei Tod beider Elternteile 60 Prozent der Witwen- bzw. Witwerpension.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen: 60 Prozent der Witwen- und 60 Prozent der Witwerpension.

BEISPIEL:

Der Vater stirbt, seine Pension hat bzw. hätte betragen 1.250 Euro davon 60% Witwenpension 750 Euro davon 40% Waisenpension 300 Euro

Du bekommst also monatlich 300 Euro Waisenpension – egal ob Witwenpension zusteht oder nicht.

Stirbt auch die Mutter, erhöht sich die nach dem Vater bezogene 40-prozentige Waisenpension auf 60% 450 Euro

Sofern auch nach der Mutter ein Pensionsanspruch besteht, kann zusätzlich eine weitere Waisenpension anfallen. Diese gebührt gleich ab Beginn mit 60% der Witwerpension.

Pension der verstorbenen Mutter hat/
hätte betragen 1.500 Euro davon 60%
Witwerpension 900 Euro davon 60%
Waisenpension 540 Euro In diesem
Fall würdest du dann 990 Euro (450 +
540) Waisenpension erhalten.

Der Tod eines Elternteils kann auch Auswirkungen auf die Höhe der Studienbeihilfe haben, auch hier solltest du gegebenenfalls einen neuen Antrag stellen.

Wenn dir eine Waisenpension zuerkannt wird, beachte, dass bei der Studienbeihilfe die Waisenpension als Einkommen gilt. Die Einkommensgrenze bei der Studienbeihilfe beträgt 10.000 Euro pro Jahr, hierfür werden Waisenpension und andere Einkünfte zusammengezählt. Genaueres zur Studienbeihilfe kannst du im Kapitel Studienbeihilfe nachlesen.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage soll jedem_jeder Pensionsbezieher_in, die_der im Inland lebt, ein Mindesteinkommen sichern – dies gilt auch für die Waisenpension. Liegt also dein Gesamteinkommen (inklusive andere Einkommen) unter dem gesetzlichen Mindestbetrag, so erhältst du als Aufstocken die Ausgleichszulage. Bei jedem Antrag auf Pension, wir auch gleichzeitig der Anspruch auf Ausgleichszulage geprüft.

Die Richtwerte für die Mindestpension von Waisen sind 2016:

Pensionsberechtigte auf Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr: 324,69 Euro

Pensionsberechtigte auf Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind: 487,53 Euro

Pensionsberechtigte auf Waisenpension nach dem 24. Lebensjahr: 576,98 Euro

Pensionsberechtigte auf Waisenpension nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind: 882,78 Euro

Falls sich der Anspruch auf Ausgleichszulage mit deinem 24. Geburtstag ergibt, stelle einen Antrag bei deiner zuständigen Pensionsversicherungsanstalt. Ansonsten sollte auch die Pensionsversicherungsanstalt üblicherweise prüfen, ob ab dem 24. Geburtstag ein Anspruch besteht.

Bei späterer Antragstellung kann die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat gewährt bzw. erhöht werden.

Anspruch auf die Ausgleichszulage hast du nur, wenn du deinen gewöhnlichen, rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hast.



Sonderzahlungen

In den Monaten April und Oktober erhältst du zusätzlich zur monatlichen Pension jeweils eine Sonderzahlung. Die Höhe ist in etwa wie die monatlichen Zahlungen, allerdings ist bezüglich der Höhe zu beachten:

- Sonderzahlungen bis zu einer Lohnsteuerbemessungsgrundlage von 620 Euro pro Jahr sind steuerfrei.
- Bei einem Jahressechstel (durchschnittliche monatliche Bruttopenzion im Kalenderjahr mal 2) von höchstens 2.100 Euro sind die innerhalb dieses Jahressechstels liegenden Sonderzahlungen eben falls steuerfrei.
- Ist das Jahressechstel höher als 2.100 Euro werden die Sonderzahlungen abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages und des steuerfreien Betrages von 620 Euro mit 6% versteuert.
- Falls Ihre Sonderzahlungen höher als die monatliche Pension sind, müssen unter Umständen Teile der Sonderzahlung(en) gemeinsam mit der monatlichen Pension versteuert werden.



Studienbeihilfe



Nach österreichischem Recht sind grundsätzlich die Eltern der Studierenden verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit (das entspricht dem Abschluss einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums) aufzukommen. Wenn die Eltern oder die Studierenden selbst aufgrund der jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten zu tragen, greift die Studienförderung ein. Auf staatliche Studienbeihilfe besteht ein Rechtsanspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen.

Wir empfehlen ALLEN Studierenden, Studienbeihilfe zu beantragen. Selbst wenn du keine monatliche Beihilfe bekommst, könnte sich für dich der Studienzuschuss (Rückerstattung der Studiengebühren – sofern du diese zahlen musst) ausgenügen. Für den Fall, dass du gar keine Studienbeihilfe bewilligt bekommst, erfährst du im Bescheid, wie hoch die Unterhaltsleistung deiner Eltern(teile) theoretisch ist – also wie viel sie dir monatlich zur Finanzierung deines Studiums geben müssten. Das kann auch sehr interessant sein.

Das Studienförderungsgesetz (StudFG) regelt die Ansprüche auf Studienbeihilfe, Beihilfe für Auslandsstudien und den Versicherungskostenbeitrag. Außerdem können auf der Grundlage des StudFG Fahrtkostenzuschüsse, Studienabschlussstipendien, Leistungs- und Förderungsstipendien, Studienunterstützun-

gen, Reisekostenzuschüsse und Sprachstipendien zur Förderung von Auslandssestern zuerkannt werden.

Erster Überblick

- Soziale Bedürftigkeit: Die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit erfolgt aufgrund des Einkommens von dir, deinen Eltern und deinem_r Ehepartner_in bzw. eingetragenen_r Partner_in. Näheres siehe Berechnung der Studienbeihilfe (ab S. 53).
- Günstiger Studienerfolg: Nach den ersten beiden Semestern muss (auch bei Studienwechsel) auf jeden Fall ein Studienerfolg über ein bestimmtes Ausmaß an positiv absolvierten Prüfungen erbracht werden. Wie viele Stunden erbracht werden müssen, ist vom jeweiligen Hochschultyp abhängig. Eine Auflistung findest du unter www.stipendium.at. Genaueres siehe ab Seite 89.
- Bei Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind (z. B. Bachelorstudium, manche Kunststudien) oder deren 1. Abschnitt mindestens sechs Semester umfasst, muss zusätzlich nach dem 6. Semester ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden. Genaueres zum Erfordernis eines günstigen Studienerfolgs siehe ab S. 64.

- Bei Studien, die in Abschnitte gegliedert sind, muss die 1. bzw. 2. Diplomprüfung nachgewiesen werden, um für den 2. bzw. 3. Abschnitt Anspruch auf Studienbeihilfe zu haben.
- Altersgrenze: Das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Für Selbsterhalter_innen kann die Altersgrenze unter bestimmten Voraussetzungen höher sein (Studienbeginn bis max. vor Vollendung des 35. Lebensjahrs). Studierende mit Kind(ern) und Studierende mit Behinderung müssen vor Vollendung des 35. Lebensjahrs zu studieren beginnen. Auch für den Beginn des Masterstudiums gilt eine Altersgrenze von 35 Jahren, sofern das Bachelorstudium innerhalb der oben genannten Fristen begonnen wurde.
- Einhaltung der Anspruchsdauer: Grundsätzlich gilt: Mindeststudienzeit des jeweiligen Abschnittes plus ein Semester pro Abschnitt bzw. ein Toleranzsemester bei Studien ohne Abschnittsgliederung. Eine Verlängerung ist nur aus bestimmten Gründen möglich. Genaueres siehe „Anspruchsdauer“ (ab S. 61).
- Du darfst noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme bei Master- oder Doktoratsstudium), dein Studium nicht öfter als zweimal gewechselt und keinen Wechsel nach dem jeweils dritten inskribierten Semester gemacht haben. Nur in seltenen Ausnahmefällen schadet ein Wechsel nach dem 3. inskribierten Semester nicht. Näheres dazu unter „Studienwechsel“ (ab S. 70).
- Der 1. Abschnitt muss innerhalb der doppelten Mindeststudienzeit des ersten Abschnittes zuzüglich eines Semesters absolviert worden sein, damit für die weiteren Abschnitte noch ein Anspruch besteht (bei Studien, die in Abschnitte gegliedert sind).
- Im Fall eines weiterführenden Studiums (Master- oder Doktoratsstudium) müssen darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein, siehe dazu „Studienbeihilfe für ein weiterführendes Studium“.
- Studienberechtigungsprüfung: Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden, werden ordentlichen Hörer_innen gleichgestellt. Wenn mehr als zwei Prüfungen zu absolvieren sind, beträgt die Anspruchsdauer zwei Semester, andernfalls ein Semester.

Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

Folgende Personen können Studienbeihilfe erhalten:

- Österreichische Staatsbürger_innen
- EWR-Staatsbürger_innen sind gleichgestellt, wenn sie Kinder von Wanderarbeiter_innen sind, selbst Wanderarbeiter_innen sind und vor Aufnahme des Studiums in Österreich berufstätig waren, sie ins staatliche Bildungssystem integriert sind (z. B. österreichische Hochschulreife) oder mindestens fünf Jahre in Österreich gelebt haben.
Gleichgestellte EWR-Bürger_innen müssen bei Antragstellung einen Beleg über den etwaigen Bezug einer ausländischen Studienbeihilfe vorlegen (zB Bafög Bescheid).
- Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie über eine Daueraufenthaltskarte-EU verfügen.
- Staatenlose sind gleichgestellt, wenn sie gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben.
- Asylberechtigte im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind gleichgestellt.

5·2

Berechnung der Studienbeihilfe

Die tatsächliche Höhe der Studienbeihilfe ergibt sich aus der Höchststudienbeihilfe minus bestimmter Abzüge wie Unterhaltsleistung der Eltern. Der daraus errechnete Betrag wird vor der Auszahlung noch um 12 Prozent erhöht. Dazu kommen dann noch Zuschläge für Studierende mit Beeinträchtigung sowie Studierende mit Kindern.

Die Höchststudienbeihilfe beträgt effektiv

- für Studierende, die am Wohnort der Eltern studieren, 475 Euro monatlich
- für auswärtige Studierende, Selbsterhalter_innen, Vollwaisen, verheiratete Studierende sowie Studierende mit Kind(ern) 679 Euro monatlich

Zuschläge für Studierende mit Kind

Studierenden mit Kind(ern) gebührt ein Zuschlag von 112 Euro monatlich für jedes Kind, für das eine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Erziehung besteht.

Zuschläge für Studierende mit erheblichen Beeinträchtigungen

Studierende, die blind, hochgradig sehbehindert oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, erhalten einen Zuschlag von 160 Euro monatlich; Studierende, die gehörlos, hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochleaimplantat tragen, erhalten einen Zuschlag von 420 Euro monatlich.

Berechnungsmethode

Die Studienbeihilfe errechnet sich folgendermaßen: Von der jährlichen Höchststudienbeihilfe werden die

- zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
- zumutbare Unterhaltsleistung des_der Ehepartner_in
- zumutbare Eigenleistung des oder der Studierenden (wenn die Verdienstfreigrenze überschritten wird)



- Jahresbetrag der Familienbeihilfe
- Jahresbetrag des Kinderabsetzbetrages
- Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung für den Zeitraum der Zuerkennung gewährt wurden

abgezogen. Die errechnete Endsumme wird um 12 Prozent erhöht. Der so errechnete Jahresbetrag wird durch zwölf geteilt und dann auf ganze Euro gerundet. Wenn die monatliche Studienbeihilfe fünf Euro unterschreitet, wird die Studienbeihilfe nicht ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt für das Wintersemester von September bis Februar und für das Sommersemester von März bis August.

Bei Studierenden, die die Altersgrenze für die Familienbeihilfe überschritten haben, wird der Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages nicht abgezogen. Ebenso wird die Familienbeihilfe nicht abgezogen, wenn der_die Studierende nachweist, dass ihm_ihr trotz eines Antrags keine Familienbeihilfe zusteht, weil er_sie verheiratet (oder geschieden) ist und aufgrund des Einkommens des (früheren) Ehepartners oder der Ehepartnerin kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Bei Selbsterhalter_innen wird die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern nicht von der Höchststudienbeihilfe abgezogen.

Bei den Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung für den Zeitraum der Zuerkennung gewährt wurden, werden nur jene abgezogen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Auf einige Förderungen (wie z.B. Weiterbildungsgeld oder Leistungsstipendium) besteht kein Rechtsanspruch, weshalb sie in der Berechnung auch nicht abgezogen werden.

Berechnungsprogramm

Die Bundesvertretung der ÖH stellt auf ihrer Homepage in Zusammenarbeit mit der Arbeiter_innenkammer Oberösterreich ein Programm zur Berechnung der Studienbeihilfe zur Verfügung.

Wenn du unter www.stipendienrechner.at Einkommensdaten, Angaben zu Geschwistern etc. eingibst, berechnet das Programm die Studienbeihilfe. Das Ergebnis ist natürlich nicht verbindlich und erspart dir auch nicht das Ausfüllen der Antragsformulare. Im Zweifelsfall sollte immer ein Antrag gestellt werden!

Außerdem können Studierende, die keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben, weil die Einkommensgrenzen knapp überschritten werden, einen Studienzuschuss erhalten, der die etwaig zu bezahlende Studiengebühr ganz oder teilweise abdeckt.

5·3

Einkommen

Grundsätzlich wird das Bruttoeinkommen des dem Studienjahr vorangegangenen Kalenderjahres abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen und abzüglich Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale (nur bei Arbeitnehmer_innenveranlagung) von deinen Eltern und deinem_deiner Ehepartner_in zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung herangezogen.

Für Studierende selbst gilt, dass das Einkommen, das vor Studienbeginn bezogen wurde, nicht zur Berechnung der zumutbaren Eigenleistung herangezogen wird. Es zählt nur das Einkommen, das in Zeiträumen bezogen wird, für die auch Studienbeihilfe bezogen wird. Die Einkommensgrenze verringert sich jedoch, wenn du nicht das ganze Jahr Studienbeihilfe beziehst. Daher muss der oder die Studierende eine Erklärung darüber abgeben, wie hoch sein oder ihr Einkommen voraussichtlich in den jeweiligen Semestern sein wird.

Bemessungsgrundlage

Zur Berücksichtigung der Einkommenssituation werden bestimmte Freibeträge vom Einkommen abgezogen, ebenso wie Absetzbeträge zur Berücksichtigung der Familiengröße für jene Personen, für die du, einer deiner Elternteile oder dein_e Ehepartner_in Unterhalt leisten (z. B. Geschwister, Halbgeschwister, Kinder des Ehepartners_der Ehepartnerin). Die Höhe der Absetzbeträge hängt vom Alter der Personen ab. Dem_der Antragsteller_in selbst steht kein Absetzbetrag zu. Nach Abzug der Freibeträge und Absetzbeträge ergibt sich die sogenannte Bemessungsgrundlage. (Details ab S. 73)



Zumutbare Unterhaltsleistungen

... der Eltern

Die zumutbare Unterhaltsleistung wird ausgehend von der Bemessungsgrundlage berechnet: je höher die Bemessungsgrundlage, desto höher ist die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern.
Leben die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt, beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

Die so errechnete zumutbare Unterhaltsleistung deiner Eltern wird von der jeweiligen Höchststudienbeihilfe abgezogen (außer bei Selbsterhalter_innen).

... des Ehepartners oder der Ehepartnerin

Die zumutbare Unterhaltsleistung des_der Ehepartners_Ehepartnerin beträgt 30 Prozent des Betrags, der 8400 Euro seiner_ihrer Bemessungsgrundlage übersteigt, und verringert ebenfalls die Studienbeihilfe.

Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt

bis zu 4.725 Euro	0%
für die nächsten 4.725 Euro (bis 9.450 Euro)	10%
für die nächsten 6.195 Euro (bis 15.645 Euro)	15%
für die nächsten 15.315 Euro (bis 30.960 Euro)	20%
über 30.960 Euro	25%

Zumutbare Eigenleistung

Die zumutbare Eigenleistung des_der Studierenden umfasst den Betrag, der 10.000 Euro seiner_ihrer Bemessungsgrundlage übersteigt. Diese zumutbare Eigenleistung vermindert ebenfalls die Studienbeihilfe.

Mit anderen Worten: Wenn du mehr als 10.000 Euro im Kalenderjahr verdienst, wird deine Studienbeihilfe um den die 10.000 Euro übersteigenden Betrag gemindert.

Hast du eigene Kinder, so kann dein Einkommen sogar höher sein, weil Absetzbeträge berücksichtigt werden. Außerdem ist dein Einkommen nur insoweit zu berücksichtigen, als es in Zeiträumen bezogen wird, für die auch Studienbeihilfe zuerkannt wird, während bei Eltern und Ehepartner_in das Einkommen des Vorjahres für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen wird.

Schätzung

Wenn das zu erwartende Jahreseinkommen im Kalenderjahr der Antragsstellung voraussichtlich geringer ausfällt als das Jahresein-

kommen des dem Studienjahr vorangegangen Kalenderjahrs, das ja im Normalfall zur Berechnung herangezogen wird, wird das zu erwartende Jahreseinkommen für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit geschätzt. Dabei muss es zu einer mindestens ein Jahr dauernden Verminderung um mindestens 10 Prozent gegenüber des Einkommens im vorangegangenen Kalenderjahr kommen. Die Schätzung ist z.B. für Verminderung des Einkommens durch Pensionierung oder Arbeitslosigkeit relevant, aber nicht, wenn ein früher höheres Einkommen ausschließlich auf besondere einmalige Zahlungen des_der Arbeitgebers_Arbeitgeberin (wie Abfertigung oder Jubiläumsgelder) zurückzuführen ist.

Einkommensgrenzen der Eltern

Die Höhe der Studienbeihilfe hängt von mehreren Faktoren ab (z. B. Zahl und Alter der Geschwister, Studium am Heimatort oder auswärts), deshalb ist es schwierig, generelle Einkommensgrenzen anzugeben.

Antrag

Die Antragsformulare erhältst du im Sozialreferat deiner ÖH, bei der Studienbeihilfenbehörde oder unter www.stipendium.at. Dort findest du auch Informationen darüber, welche Dokumente und Nachweise bei der Antragstellung erforderlich sind. Die ausgefüllten Formulare und alle weiteren Unterlagen kannst du entweder (eingeschrieben) schicken, mailen oder persönlich bei der zuständigen Stipendienstelle abgeben.

- Änderung des Studienorts bei gleichbleibender Studienrichtung, falls du dadurch zu einem_einer auswärtigen Student_in wirst

Ein Erhöhungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Die Erhöhung wird mit dem der Antragstellung folgenden Monat wirksam.

Abänderungsantrag

Folgende Umstände können zu einer Erhöhung der Studienbeihilfe führen:

- erhebliche und längerfristige Verringerung des Einkommens, z. B. durch Arbeitslosigkeit, Pensionierung etc.
- Änderung der familiären Verhältnisse, z. B. Eheschließung des oder der Studierenden, Geburt von Geschwistern, Geburt eines eigenen Kindes

WICHTIG:

Es ist nicht auszuschließen, dass eine zuerkannte Studienbeihilfe nach dem Abänderungsantrag niedriger ausfällt. Die Abänderung wird mit dem Beginn des Zuerkennungszeitraumes wirksam, wenn der Antrag in der Antragsfrist gestellt wird, sonst mit dem auf den Antrag folgenden Monatsersten.

Antragsfrist

im Wintersemester:

20. September bis 15. Dezember

im Sommersemester:

20. Februar bis 15. Mai

Wenn du den Antrag innerhalb dieser Frist stellst, bekommst du die Studienbeihilfe ab September (im Wintersemester) bzw. ab März (im Sommersemester) ausbezahlt. Bei verspäteter Antragstellung besteht ein Anspruch auf Studienbeihilfe erst für den der Antragstellung folgenden Monat. Anträge sind auch dann rechtzeitig eingegangen, wenn sie am letzten Tag der Frist nachweislich (eingeschrieben) per Post bzw. per Mail verschickt wurden.

Sollte es dir aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, alle Unterlagen fristgerecht einzureichen, so ist es zumindest unbedingt notwendig, das ausgefüllte Antragsformular (bzw. eine formlose Erklärung, dass du Studienbeihilfe und Studienzuschuss beantragst) bei der Studienbeihilfenbehörde abzugeben. Alle anderen Nachweise kannst du noch binnen 14 Tagen nachreichen bzw. bis zu dem von der Stipendienstelle gegebenen Termin.

Sollten deine Eltern die Herausgabe von notwendigen Unterlagen verweigern, so sind

die Unterlagen auf deinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen.

Nach ca. einem Monat (gesetzliche Frist sind max. drei Monate) erhältst du einen Bescheid von der Studienbeihilfenbehörde. Die Studienbeihilfe wird grundsätzlich für zwei Semester zuerkannt und in zwölf Monatsraten auf dein Konto ausbezahlt. Der Studienzuschuss wird jährlich zweimal jeweils zur Hälfte im Wintersemester und im Sommersemester ausgezahlt.

WICHTIG:

Gegen jeden Bescheid kannst du ein ordentliches Rechtsmittel erheben. Beachte dafür die entsprechende Rechtsmittelbelehrung am Ende des jeweiligen Bescheides.

058

059

Wie funktioniert die Antragstellung beim Systemantrag?

Bei der Stipendienstelle werden die Anträge automatisch wiederbearbeitet. Das gilt für alle Bezieher_innen von Studienbeihilfe, die in den letzten zwei Semestern durchgehend ein Stipendium bezogen haben. Für diese Studierenden wird der Anspruch automatisch neu überprüft und es sollte bis Ende Oktober im Wintersemester bzw. Ende März im Sommersemester automatisch ein Bescheid verschickt werden. In jedem Fall neu beantragen muss du die Studienbeihilfe, wenn du aus irgend-



welchen Gründen im vorangegangenen Semester keine Studienbeihilfe bezogen hast.

Der Vorteil des Systemantrags ist, dass du nicht mehr jährlich einen neuen Antrag stellen musst. Auch beim Systemantrag bekommst du einen Bescheid zugestellt, ob du in den kommenden zwei Semestern Studienbeihilfe bekommst oder nicht. Der Nachteil ist, dass das System teilweise verspätet erkennt, dass dein Anspruch auf Studienbeihilfe nicht mehr besteht (z.B. durch Abschluss des Studiums, Nicht-Erbringung des Leistungsnachweises). In diesen Fällen musst du die zu Unrecht bezogene Beihilfe zurückzahlen.

Zusammengefasst: Der bislang letzte eingebrachte persönliche Antrag für die wiederholte Zuerkennung von Studienbeihilfe gilt so lange, bis es zu einer Unterbrechung des Anspruches (z. B. Erlöschen wegen Überschreitung der Anspruchsdauer) kommt. Nach einer etwaigen Unterbrechung des Anspruches ist jedenfalls wieder eine persönliche Antragstellung (im Rahmen des Parteienverkehrs, per Post, per elektronischen Antrag usw.) erforderlich, um wieder Studienbeihilfe bekommen zu können.

In folgenden Fällen musst du (u. a.) einen neuen Antrag stellen:

- Wechsel der Studienrichtung oder der Bildungseinrichtung
- Wechsel des Studienortes
- wenn dir nur ein Studienzuschuss zuerkannt wurde
- wenn du ein Studium abgeschlossen hast und für das Folgestudium (Magisterstudium oder Doktorat) Studienbeihilfe beziehen willst
- wenn der Anspruch auf Studienbeihilfe vorübergehend erloschen ist (z. B. wegen Überschreitens der Anspruchsdauer)

WICHTIG! BEACHTEN!!

Alle Änderungen, die Einfluss auf deine Studienbeihilfe haben (können), sind umgehend (innerhalb von 14 Tagen) deiner Stipendienstelle zu melden.

Hinweis:

Die Bescheide der Stipendienstelle können auch per Mail zugeschickt werden. Achte bei der Antragstellung auf die korrekte Angabe deiner Post- oder E-Mail-Adresse!

5.5

Anspruchsdauer

Anspruch auf Studienbeihilfe besteht für die Mindeststudiendauer zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester) pro Studienabschnitt. Bei Studien ohne Abschnittszählung (z. B. bei Bachelorstudien oder Masterstudien) steht dir bei einer Mindeststudiendauer von mindestens sechs Semestern und unter weiteren bestimmten Voraussetzungen ein Toleranzsemester zu; bei Master- und Doktoratsstudien gibt es jedenfalls ein Toleranzsemester (siehe Kapitel "Günstiger Studienerfolg", Seite 64). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sich die Anspruchsdauer um zusätzliche Semester verlängern.

Für Studien mit Abschnittszählung: Falls die 1. Diplomprüfung innerhalb der Mindeststudienzeit abgelegt wird, kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester in den 2. Abschnitt mitgenommen werden (ebenso kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester des 2. Abschnitts in den 3. Abschnitt mitgenommen werden). Beendest du in der Anspruchsdauer den 1. Abschnitt nicht, hast du so lange keinen

Anspruch, bis du den ersten Abschnitt beendet hast. Im 2. Abschnitt kannst du Studienbeihilfe nur dann wieder beziehen, wenn du nicht mehr als die doppelte Mindeststudiendauer plus 1 Semester für den ersten Abschnitt gebraucht hast.

Andernfalls hast du nie mehr Anspruch auf Studienbeihilfe. Eine Nachsicht bei der Studienzeitüberschreitung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes, Auslandssemester) möglich.

ACHTUNG:

Die letzte Prüfung des 1. Abschnitts muss im letzten Semester rechtzeitig, d. h. im Wintersemester bis 28. (29.) Februar, im Sommersemester bis 30. September abgelegt werden. Eine Ablegung der Prüfung in der Inskriptionsfrist des folgenden Semesters reicht nicht.

060

061

Verlängerung der Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

- bei Schwangerschaft um ein Semester
- bei Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres, zu der der die Student_in während seines_ihres Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind
- bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung
- bei Studierenden, deren Grad der Beeinträchtigung mit mindestens 50 Prozent festgestellt ist, um ein Semester pro Abschnitt. Zusätzlich kann nach einer Verordnung die Anspruchsdauer für Studierende mit bestimmten schweren Behinderungen oder chronischen

Erkrankungen um bis zur Hälfte der vorgesehenen Mindeststudiedauer pro Studienabschnitt verlängert werden.

Weitere wichtige Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen können, wenn du nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung dadurch verursacht wurde, sind:

- Krankheit, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung über die Art und die Dauer der Erkrankung nachgewiesen wird (aber Vorsicht: Wenn von dem Arzt_der Ärztin eine völlige Behinderung am Studium bestätigt wird, führt dies zum Ruhen der Studienbeihilfe)
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den_die Studierende_n daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (z. B. Unfall, aber auch Behinderungen im Studien- und Prüfungsbetrieb wie Nichtzulassung zu einer Lehrveranstaltung wegen

Platzmangel oder Überschreitung der Begutachtungsfrist für die Diplomarbeit oder die Dissertation).

Die Anspruchsdauer kann um ein weiteres Semester verlängert werden bei:

- Studien im Ausland
- überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwändigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlich außergewöhnlichen Studienbelastungen.

Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf einen dieser Gründe zurückzuführen ist und aufgrund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, dass das Studium innerhalb der Anspruchsdauer (also im Zusatzsemester) abgeschlossen wird.

Die Anspruchsdauer richtet sich nach den Auszahlungsterminen des Semesters. Das ist auch von Bedeutung für die Prognose des voraussichtlichen Studienabschlusses. Es

muss also zu erwarten sein, dass der Studienabschnitt bis Ende Februar bzw. bis Ende August (je nachdem, ob das Zusatzsemester das Wintersemester oder das Sommersemester ist) abgeschlossen wird.

062

063

WICHTIG:

Ein Auslandssemester führt also entgegen anders lautenden Gerüchten nicht in jedem Fall zu einer Verlängerung des Anspruchs auf Studienbeihilfe.

Günstiger Studienerfolg

Für den Bezug der Studienbeihilfe ist der Nachweis des günstigen Studienerfolgs notwendig. Dieser umfasst im Wesentlichen die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und die Einhaltung einer bestimmten Studienzeit (Anspruchsdauer).

Die Bestimmungen über den Nachweis des günstigen Studienerfolgs und die Rückzahlung gelten übrigens auch, wenn du keine Studienbeihilfe, sondern nur den Studienzuschuss beziehst.

Das Stundenausmaß richtet sich je nach Hochschule, liegt aber meist bei 30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterwochenstunden aus Pflicht- und Wahlfächern nach dem ersten Studienjahr.

An Universitäten und Fachhochschulen umfasst der günstige Studienerfolg 30 ECTS-Punkte oder 14 Semesterwochenstunden, an Pädagogischen Hochschulen 30 ECTS-Punkte. Den erforderlichen Leistungsnachweis für alle übrigen Hochschulen findest du auf www.stipendium.at.

Mindeststudienerfolg

Der Mindeststudienerfolg umfasst das halbe Stundenausmaß des günstigen Studienerfolges.

ACHTUNG!

Auch wenn du keinen günstigen Studienerfolg für den weiteren Bezug der Studienbeihilfe nachweisen kannst, ist der Nachweis des Mindeststudienerfolgs unbedingt notwendig, um die Rückforderung der bereits bezogenen Studienbeihilfe bzw. des Studienzuschusses auszuschließen.

Günstiger Studienerfolg an Unis und FHs

- in den ersten beiden Semestern: Zulassung zum Studium
- für Studierende, die sich auf die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung vorbereiten: Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung nach den ersten beiden Semestern: Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterwochenstunden; der Nachweis des günstigen Studienerfolges ist auch schon nach Abschluss des ersten Semesters einer Studienrichtung möglich
- nach dem sechsten Semester jeder Studienrichtung, die nicht in Studienabschnitte gegliedert ist oder deren

vorgesehene Studienzeit im ersten Studienabschnitt mindestens sechs Semester umfasst, bzw. bei FH-Studien: Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten oder 42 Semesterwochenstunden (Wichtig: Bachelorstudien werden immer wie Studien behandelt, die nicht in Studienabschnitte gegliedert sind.)

- nach jedem Studienabschnitt: Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums
- nach dem zweiten Semester eines Masterstudiums: Zeugnisse im Ausmaß von 20 ECTS-Punkten oder zehn Semesterwochenstunden
- bei einem Doktoratsstudium: nach dem zweiten Semester Zeugnisse im Ausmaß von zwölf ECTS-Punkten oder sechs Semesterwochenstunden; nach dem sechsten Semester eine Bestätigung des der Dissertationsbetreuer_in, dass der Abschluss des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer erwartet werden kann

Besonderer Fall Studienwechsel

Bei einem Studienwechsel nach einem Semester sind folgende Varianten möglich: Der oder die Studierende gibt nach dem ersten Semester die bisherige Studienrichtung auf und beginnt eine neue Studienrichtung. Der Wechsel muss der Studienbeihilfenbehörde gemeldet werden, da die Studienbeihilfe und der Studienzuschuss für die erste Studienrichtung gewährt wurde und mit dem Abbruch des 1. Studiums der Anspruch erlischt. Für die neue Studienrichtung muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Nach insgesamt zwei Semestern muss dann der günstige Studienerfolg entweder je zur Hälfte aus beiden Studienrichtungen oder der volle günstige Studienerfolg aus einer der beiden Studienrichtungen nachgewiesen werden.

Studienerfolg nach einem Semester erbracht und Studienwechsel: Es liegen dieselben Voraussetzungen wie in obigem Fall vor, nur erbringt der die Studierende nach dem ersten Semester der ersten Studienrichtung den vollen Leistungsnachweis. Ein weiterer Leistungsnachweis muss erst nach dem zweiten Semester der neuen Studienrichtung wieder im vollen Ausmaß erbracht werden.



Studienunterbrechung

Wenn du im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen hast und dann das Studium abbrichst oder unterbrichst, musst du in der Antragsfrist des folgenden Semesters Prüfungen und Lehrveranstaltungen über mindestens 7 ECTS-Punkte oder 4 Semesterwochenstunden nachweisen, weil sonst die bezogene Studienbeihilfe und/oder der Studienzuschuss zurückverlangt wird.

Welche Stunden zählen zum Nachweis?

Der Nachweis umfasst die erfolgreiche Absolvierung von Pflicht- und Wahlfachstunden. Zusatz- und Ergänzungsprüfungen zählen nicht zur Stundenanzahl des Studienerfolges. Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht mit ECTS-Punkten bewertet sind (z. B. Informationsveranstaltungen in der Studieneingangphase), werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Wann ist der Studienerfolg nachzuweisen?

Der Studienerfolg ist spätestens nach den ersten beiden Semestern (innerhalb der Antragsfrist für das 3. Semester, also bis 15. Dezember oder bis 15. Mai) ab Studienbeginn nachzuweisen.

Studierende, die die Studienrichtung gewechselt haben, haben nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung den Studienerfolg nachzuweisen; er kann aber

auch schon vorher nachgewiesen werden. Zum Studienerfolgsnachweis bei einem Studienwechsel nach nur einem Semester siehe auf der vorherigen Seite.

WICHTIG:

Wenn dir aufgrund eines Antrages im 2. Semester für das 2. und 3. Semester Studienbeihilfe/Studienzuschuss bewilligt wurde, so musst du trotzdem in der Antragsfrist des 3. Semesters den günstigen Studienerfolg von 30 ECTS Punkten bzw. 14 Semesterwochenstunden nachweisen, um auch im 3. Semester Studienbeihilfe und/oder Studienzuschuss beziehen zu können.

Bei Bachelorstudien:

Bei Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind (z. B. Bachelor-, manche Kunststudien) oder deren 1. Abschnitt mindestens sechs Semester umfasst, muss nach dem 6. Semester ein günstiger Studienerfolg im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten oder 42 Semesterwochenstunden an Pflicht- und Wahlfächern nachgewiesen werden.

Für den restlichen 1. Abschnitt:

Für den restlichen 1. Studienabschnitt musst du keinen Studienerfolg in Form von Prüfungen mehr vorlegen, außer der 1. Abschnitt dauert mindestens sechs Semester

(siehe voriger Absatz). Wer alle anderen Voraussetzungen weiterhin erfüllt, hat für die restliche Anspruchsdauer des ersten Abschnitts (= Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester) Anspruch auf Studienbeihilfe und/oder Studienzuschuss.

Im 2. und 3. Studienabschnitt:

Anspruchsvoraussetzung für Studienbeihilfe bzw. Studienzuschuss im 2. (3.) Studienabschnitt ist die Absolvierung der 1. (2.) Diplomprüfung. Mit Ablegung der letzten Prüfung des 1. (2.) Abschnitts befindet du dich im 2. (3.) Abschnitt (Antragsfrist für Studienbeihilfe beachten). Auch für den 2. (3.) Abschnitt kannst du während der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines weiteren Semesters Studienbeihilfe bzw. Studienzuschuss beziehen.

Was passiert, wenn du keinen günstigen Studienerfolg nachweisen kannst?

Solange du den günstigen Studienerfolg nicht nachweisen kannst, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe bzw. Studienzuschuss.

WICHTIG:

Auch wenn du aus irgendeinem Grund im 3. Semester keine Studienbeihilfe beziehst, musst du der Stipendienstelle unbedingt in der Antragsfrist des 3. Semesters den Mindeststudienerfolg nachweisen, weil sonst die gesamte in den ersten beiden Semestern bezogene Studienbeihilfe (Studienzuschuss) zurückgefordert wird!

Bitte beachte, dass dir die Stipendienstelle keine Aufforderung schickt, den Studienerfolg nachzuweisen. Wenn du nicht selbst rechtzeitig tätig wirst und den Studienerfolg innerhalb der Frist vorlegst, ergeht nach Ablauf der Frist ein Bescheid über die Rückforderung. Eine einmal entstandene Rückzahlungsverpflichtung kann nicht mehr nachgesehen werden. Nur eine Reduzierung der Rückforderung ist unter Umständen möglich. Dies ist jedoch durch die automatische Datenübertragung zwischen Hochschulen und Stipendienstelle immer seltener der Fall.



Günstiger Studienerfolg an Pädagogischen Hochschulen

- im ersten Studienjahr: durch die Aufnahme als ordentliche_r Studierende_r
- ab dem zweiten Studienjahr: durch Studien- und Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Punkten aus den beiden vorangegangenen Semestern.

Wie der günstige Studienerfolg bei allen weiteren Bildungseinrichtungen im Sinne des Studienförderungsgesetzes geregelt ist, entnimm bitte der Seite www.stipendium.at.

068

069

Studienbeihilfe für ein weiterführendes Studium

Anders als bei der Familienbeihilfe kannst du nicht für ein zweites Studium Studienbeihilfe beziehen. Nur für ein Masterstudium nach einem Bachelorstudium oder Doktoratsstudium nach einem Diplom- oder Masterstudium kann noch Anspruch bestehen.

Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums, wenn du

- das Masterstudium spätestens 30 Monate nach Abschluss des Bachelors aufgenommen hast und
- die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelors um nicht mehr als drei Semester überschritten hast.

Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Doktoratsstudium besteht, wenn du

- das Doktoratsstudium spätestens 12 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums aufgenommen hast und
- die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des 2. und 3. Abschnitts des Diplomstudiums oder des Bachelor- oder Masterstudiums oder des Fachhochschul-Studiengangs um nicht mehr als zwei Semester überschritten hast

Überschreitungen der Studienzeit können bei Vorliegen wichtiger Gründe vom_von dem_der Leiter_in der Studienbeihilfenbehörde nachgesehen werden. PhD-Studien werden in der Praxis gleich wie Doktoratsstudien behandelt.

WICHTIG:

Da es nicht möglich ist, sich jederzeit, sondern nur innerhalb der Zulassungsfristen zu inskribieren, darfst du in den meisten Fällen ein ganzes Jahr bzw. die vollen 30 Monate verstreichen lassen, bis du das Doktorats- oder Masterstudium aufnimmst.

Beispiel

Du hast im Juni 2013 die letzte Prüfung des Bachelorstudiums abgelegt. Daher musst du spätestens in der Zulassungsfrist des Sommersemesters 2015 für den Master inskribieren, damit für das Masterstudium noch ein Anspruch auf Studienbeihilfe gegeben sein kann.

Hinweis:

Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und Zeiten des Mutterschutzes werden nicht in die oben genannten Fristen (12 bzw. 30 Monate) eingerechnet.

Studienbeihilfe nach Abschluss eines Bachelorstudiums

Den Abschluss eines Bachelorstudiums musst du der Studienbeihilfenbehörde melden, und damit endet auch dein Anspruch auf Studienbeihilfe. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Studienbeihilfe auch für die Zeit zwischen zwei Studien zu bekommen, wenn du ein aufbauendes Masterstudium unmittelbar anschließt. Dazu musst du allerdings auch im weiterführenden Studium die Voraussetzungen für den Bezug erfüllen und auch einen günstigen Studienerfolg nachweisen können.

Altersgrenze

Die Altersgrenze zu Beginn des Masterstudiums beträgt 35 Jahre, wenn das Bachelorstudium „rechtzeitig“ (in der Regel vor

Beginn des 30. Lebensjahres) begonnen worden ist.

Für den Beginn des Doktoratsstudiums gilt die Altersgrenze von 30 Jahren bzw. von 35 Jahren für Selbsterhalter_innen.

Günstiger Studienerfolg

Bis zum Ende der Antragsfrist des dritten Semesters des Master- oder Doktoratsstudiums musst du einen günstigen Studienerfolg erbringen, um weiter Studienbeihilfe beziehen zu können. Bei Masterstudien ist einheitlich ein Nachweis über 20 ECTS-Punkte oder 10 Semesterwochenstunden, bei Doktoratsstudien über 12 ECTS-Punkte oder sechs Semesterwochenstunden erforderlich. Um die in den ersten beiden Semestern bezogene Studienbeihilfe (Studienzuschuss) nicht zurückzahlen zu müssen, muss zumindest die Hälfte des günstigen Studienerfolges nachgewiesen werden.

Auslandsstudium

Wenn du eine Beihilfe für ein Auslandsstudium bezogen hast, musst du in der Antragsfrist des Semesters, das auf das Ende des Auslandsstudiums folgt, nachweisen, dass du im Ausland Prüfungen in einem bestimmten Umfang abgelegt hast. Andernfalls wird die Beihilfe für das Auslandsstudium zurückgefördert.

Genaueres siehe Kapitel „Förderung von Auslandsstudien“, Seite 84.

Studienwechsel

Für Studienwechsel gelten bestimmte Regeln, die unbedingt zu beachten sind, da du sonst den Anspruch auf Studienbeihilfe, Studienzuschuss (und auch auf Familienbeihilfe) verlierst.

Was gilt als Studienwechsel?

Jede Änderung der Studienrichtung ist ein Studienwechsel. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen ist auch die Änderung nur einer der beiden kombinationspflichtigen Studienrichtungen ein Studienwechsel.

Ebenso gilt die Rückkehr zu einer ursprünglich betriebenen Studienrichtung, die von einer anderen Studienrichtung unterbrochen wurde, als Studienwechsel.

Betreibst du mehrere Studien, kannst du nur für eine Studienrichtung Studienbeihilfe beziehen. Beantragst du später für die andere Studienrichtung Studienbeihilfe, so gilt das grundsätzlich auch als Studienwechsel. Die

zuvor schon inskribierten Semester werden allerdings mitgezählt.

Wie oft und wann darf gewechselt werden, ohne den Anspruch zu verlieren?

- insgesamt zweimal
- das vorangegangene Studium darf nicht mehr als zwei Semester inskribiert worden sein, d. h., der Studienwechsel muss spätestens in der Zulassungsfrist des dritten Semesters erfolgen. Ein späterer Wechsel führt zum Verlust des Anspruchs auf Studienbeihilfe.

Ausnahmen

Nicht als Studienwechsel gelten Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des_der Studierenden zwingend herbeigeführt wurden (z. B. bleibende Handverletzung bei Klavierstudium, Allergie gegen bestimmte Laborstoffe bei Chemiestudent_innen), sowie Studienwechsel,

bei denen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden.

Weiters liegt kein Studienwechsel vor:

- bei einem Umstieg auf den neuen Studienplan
- bei einem Wechsel des Studienorts (oder der Bildungseinrichtung) bei gleichbleibender Studienrichtung (gleiche Studienkennzahl): Beachte aber, dass dafür alle Prüfungen in das neue Studium anrechenbar sein müssen und in diesem Fall ein neuer Antrag auf Studienbeihilfe gestellt werden muss!
- beim Wechsel einer Sprache beim Übersetzen- und Dolmetschen-Studium.

Wenn für den zweiten oder dritten Abschnitt eines Vorstudiums Studienbeihilfe bezogen wurde, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe, außer es handelt sich um einen Wechsel wegen eines unabwendbaren Ereignisses oder bei Einrechnung der gesamten Vorstudienzeit oder Aufnahme eines weiterführenden Studiums. Wenn das Studium zu spät, also nach drei oder mehr inskribierten Semestern gewechselt wurde, gibt es die Möglichkeit, nach einer Wartefrist den Anspruch auf Studienbeihilfe wiederzuerlangen:

Ein Studienwechsel nach dem 3. inskribierten Semester ist nicht mehr zu beachten, wenn der/die Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat.

Ein günstiger Studienerfolg ist natürlich auch erforderlich. Angerechnete Prüfungen verkürzen die Wartefrist.

BEISPIEL

Mirijam studiert Volkswirtschaft. Nach dem dritten inskribierten Semester nimmt sie einen Studienwechsel vor und beginnt das Studium der Medizin. In ihrem insgesamt siebten Semester (viertes Semester Medizin) kann Mirijam grundsätzlich wieder Studienbeihilfe erhalten. Nähme sie einen Studienwechsel von VWL zu BWL vor und könnten Wochenstunden angerechnet werden, käme es auch zur Verkürzung der Wartefrist.

WICHTIG:

Zu beachten ist, dass auch hier Zeiten, in denen bloße Inschriftion, jedoch keine Studentätigkeit vorliegt, als Studienzeiten gerechnet werden. Ist eine Studierende etwa vier Semester lang für Architektur inskribiert und inskribiert in der Folge Geschichte, gilt das als schädlicher Studienwechsel, auch wenn im Architekturstudium keine einzige Lehrveranstaltung besucht wurde. Beantragt sie im 1. Semester des Geschichtsstudiums erstmals Studienbeihilfe, hat sie aus dem Vorstudium dennoch eine Wartefrist von 4 Semestern. In diesem Fall könnte die Studierende also frühestens im 5. Semester ihres tatsächlich praktizierten Studiums Studienbeihilfe beziehen.



Weitere wichtige Punkte, die bei einem Studienwechsel unbedingt beachtet werden müssen

Wechselst du die Studienrichtung während eines laufenden Studienbeihilfenbezugs, erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe! Du musst den Studienwechsel unbedingt der Stipendienstelle melden und für die neue Studienrichtung einen neuen Antrag stellen, um weiterhin Studienbeihilfe beziehen zu können.

Studienerfolg

Nach einem Studienwechsel hast du nur dann Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn du aus der vorher betriebenen Studienrichtung einen günstigen Studienerfolg nachweisen kannst (und die Regeln für den Studienwechsel einhältst). Liegt kein günstiger Studienerfolg aus der alten Studienrichtung vor, hast du erst wieder Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn du aus der neuen Studienrichtung einen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hast.

Selbst wenn du aus der alten Studienrichtung den günstigen Studienerfolg nachgewiesen hast, muss du bis spätestens Ende der Antragsfrist des dritten Semesters der neuen Studienrichtung neuerlich einen günstigen Studienerfolg nachweisen, um die Studienbeihilfe weiter beziehen zu können.

Altersgrenze

Die Altersgrenze als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe wird bei jeder

neu begonnenen Studienrichtung überprüft. Wenn du daher nach Vollendung des 30. (bzw. 35.) Lebensjahres einen Studienwechsel vornimmst, bedeutet das den Verlust des Anspruchs auf Studienbeihilfe.

Wechsel des Studienorts bei gleichbleibender Studienrichtung: Es handelt sich dabei um keinen Studienwechsel, allerdings musst du den Wechsel des Studiums der Stipendienstelle, die bisher für dich zuständig war, melden.

Übertritt auf einen neuen Studienplan

Dabei handelt es sich nicht um einen Studienwechsel. Allerdings kann es Probleme geben, insbesondere wenn sich die Zahl und die Dauer der einzelnen Abschnitte ändern. Daher ist es ratsam, sich rechtzeitig zu erkundigen, damit es nicht doch zu einem Verlust der Studienbeihilfe kommt.

Lehramtsstudien

Im Lehramt gilt bereits der Wechsel eines Unterrichtsfaches als Studienwechsel.

5·8

Verdienstfreigrenze nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG)

Parallel zum Bezug von Studienbeihilfe dürfen 10.000 Euro pro Kalenderjahr verdient werden, ohne dass sich das auf die Studienbeihilfe auswirkt. Dieser Betrag bezieht sich auf Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes (ca: Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeitrag, Werbungs- und Sonderpauschale).

Achtung:

Auch Waisenpensionen, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld etc. sind Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes.

Für Studierende, die Kinder haben, erhöhen sich übrigens diese Beträge. Für jedes Kind, für das du unterhaltpflichtig bist, wird ein Absetzbetrag berücksichtigt (z. B. 2.988 Euro für Kinder unter sechs Jahren). Beachte auch die Ausführungen des Abschnittes „Berechnung der Studienbeihilfe“ ab Seite 53.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze wird die Studienbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Einkommensgrenze überschritten wurde. Das gilt auch für den Studienzuschuss.

WICHTIG:

Bei den Verdienstfreigrenzen gibt es einen wichtigen Unterschied: Zwar werden deine aktuellen Einkünfte (also die des jeweiligen Kalenderjahres) herangezogen, bei deinen Eltern bzw. deinem_r Ehepartner_in bzw. deinem_r eingetragenen Partner_in ist jedoch das Vorjahreseinkommen relevant.

Bei der Antragstellung musst du daher eine Erklärung über dein zu erwartendes Einkommen in den Zeiträumen, für die du Studienbeihilfe beantragst, abgeben. Diese Erklärung wird der Berechnung der Studienbeihilfe zugrunde gelegt. Wenn das



tatsächlich erzielte Einkommen feststeht, wird nachträglich überprüft, ob die Einkommensgrenze überschritten wurde. Wenn das der Fall ist und daher die abschließende Berechnung ergibt, dass dir weniger Studienbeihilfe zusteht, als aufgrund deiner Erklärung berechnet wurde, kommt es zu einer Rückforderung des ausbezahlten Mehrbetrags. Umgekehrt kann es auch zu Nachzahlungen kommen, wenn man das Einkommen zu hoch eingeschätzt hat.

Verdienstfreigrenzen

Ab dem 1. Jänner 2015 sind die Zuverdienstgrenzen für Familienbeihilfe und Studienbeihilfe gleich hoch, nämlich 10.000 Euro jährlich. Für den Verdienst von früheren Kalenderjahren gilt die Zuverdienstgrenze von 8.000 Euro.

Achtung! Die ab 2015 geltende Zuverdienstgrenze für die Studienbeihilfe von 10.000 Euro verringert sich aliquot (=anteilig) um jedes Monat, in dem keine Studienbeihilfe bezogen wurde.

Beispiel: Wenn du sechs Monate lang keine Studienbeihilfe beziehst, darfst du in den restlichen sechs Monaten des Jahres höchstens 5.000 Euro verdienen, damit die Höhe der Studienbeihilfe nicht verringert wird.

In zwei Fällen verbindet das StudFG die

verspätete Ablegung von Prüfungen mit dem endgültigen Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe. Dies ist

der Fall, wenn für die letzte Prüfung zum Abschluss des 1. Studienabschnittes mehr als die doppelte Mindeststudienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters benötigt wird

hinsichtlich eines weiterführenden Masterstudiums der Fall, wenn die Mindeststudienzeit eines Bachelorstudiums um mehr als drei Semester überschritten wurde bzw. hinsichtlich eines weiterführenden Doktoratsstudium, wenn die Mindeststudienzeit des 2. und 3. Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums oder des daran anschließenden Magisterstudiums oder des FH-Studiengangs um mehr als zwei Semester überschritten wurde.

ACHTUNG:

Um beide Fälle auszuschließen, muss die letzte Prüfung des 1. Abschnitts im letzten Semester rechtzeitig, d. h. im Wintersemester bis 28. (29.) Februar, im Sommersemester bis 30. September abgelegt werden. Eine Ablegung der Prüfung in der Inschriftenfrist des folgenden Semesters reicht nicht.

5·9

Nachweisfristen

Nachweisfristen zur Rückzahlung

Der Nachweis des günstigen Studienerfolges bzw. des Mindeststudienerfolges nach den ersten beiden Semestern ist spätestens bis zum Ende der Antragsfrist des 3. Semesters der Studienbeihilfenbehörde vorzulegen (auch wenn keine Studienbeihilfe mehr beantragt werden sollte!). Das gilt auch für Studierende, die erstmals im 2. inskribierten Semester Studienbeihilfe bezogen haben.

Falls das Studium bereits nach dem ersten Semester abgebrochen (oder unterbrochen) wird, so ist zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung innerhalb der unmittelbar folgenden Antragsfrist (des 2. Semesters) einheitlich ein Nachweis von positiv absolvierten Prüfungen im Ausmaß von vier Wochenstunden zu erbringen. Prüfungen, die innerhalb der Nachweisfrist absolviert werden, „zählen“ auch zum Leistungsnachweis.

WICHTIG:

Beachte auch die Nachweispflicht, wenn du eine Auslandsbeihilfe bezogen hast (siehe „Förderung von Auslandsstudien“, Seite 84).

074

075

5•10

Erlöschen des Anspruchs auf Studienbeihilfe

Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Monats, in dem der die Studierende

der nunmehr zuständigen Stipendienstelle neuerlich ein Antrag gestellt werden.

- verstorben ist,
- das Studium abbricht,
- die österreichische Staatsbürger_innenchaft verloren hat,
- die letzte Prüfung seines_ihres Studiums abgelegt hat (**WICHTIG:** Der Anspruch endet bereits vor der Sponsion bzw. Promotion) oder
- das Studium wechselt!

Daher ist ein Studienwechsel bei laufendem Beihilfenbezug unbedingt der Stipendienstelle mitzuteilen und neuerlich ein Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen, da die Studienbeihilfe (und der Studienzuschuss) nach dem Studienwechsel sonst zu Unrecht bezogen wird und zurückgezahlt werden muss!

Der Anspruch erlischt aber auch, wenn du nur den Studienort oder die Bildungseinrichtung wechselst! Auch der Wechsel des Studienorts oder der Bildungseinrichtung muss daher der Stipendienstelle mitgeteilt und bei

Ruhen des Anspruchs auf Studienbeihilfe

Eine bewilligte Studienbeihilfe ruht, d. h. sie wird nicht ausbezahlt:

- während der Semester, in denen du die Fortsetzung des Studiums nicht gemeldet hast bzw. nicht im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen bist
- während der Monate, in denen du am Studium überwiegend behindert bist (z. B. durch Krankheit, längeren Auslandsaufenthalt ohne Studiengrund)
- während der Monate, in denen du durchgehend mehr als zwei Wochen den Zivil- oder Präsenzdienst ableilstest
- während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem dein Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt; deine Einkünfte in Monaten, für die keine Studienbeihilfe ausbezahlt wird, bleiben dabei außer Betracht.

WICHTIG

Die Ruhensbestimmungen gelten nicht für den Studienzuschuss.

Der Anspruch ruht nicht:

- während eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule im Ausland in der Dauer von höchstens vier Semestern
- während eines Studiums an einer Akademie im Ausland in der Dauer von höchstens zwei Semestern.
- Es besteht auch die Möglichkeit, den Anspruch auf Studienbeihilfe in einzelnen Monaten freiwillig ruhen zu lassen, wenn andernfalls eine Rückzahlung droht.

Rückzahlung

Wer in den ersten beiden Semestern Studienbeihilfe bezieht, muss der Stipendienstelle einen Studienerfolg vorlegen, damit es nicht zu Rückforderungen kommt.

Die Bestimmungen über die Rückzahlung gelten übrigens auch für den Studienzuschuss.



Reduzierung der Rückforderung

078

079

Weist du den Mindeststudienerfolg, also das halbe Stundenausmaß des günstigen Studienerfolgs, nicht nach, so werden die gesamte bezogene Studienbeihilfe und/oder der Studienzuschuss zurückgefordert.

Die Studienbeihilfe wird nicht zurückgefordert, wenn

- das Studium nicht abgebrochen wird und spätestens in der Antragsfrist des fünften Semesters ab Studienbeginn ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wird
- der Mindeststudienerfolg zwar rechtzeitig erworben, aber verspätet vorgelegt wurde

Meldepflichten

Jeder Sachverhalt, der zu einem Ruhen, einer Verminderung bzw. zum Erlöschen deines Anspruches führt oder führen kön-

te, ist unverzüglich der Stipendienstelle zu melden. Dazu zählen z. B.:

- Studienabschluss (= Ablegung der letzten Prüfung)
- Studienabbruch oder
- Studienunterbrechung (Abmeldung vom Studium bzw. Nichtfortsetzung, Beurlaubung)
- Studienwechsel
- Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst

Eine rasche Meldung erspart ein aufwändiges Rückforderungsverfahren.

Aufrechnung, Stundung, Ratenzahlung

Kommt es zu einer Rückforderung seitens der Studienbeihilfenbehörde und ist aber ein neuer Studienbeihilfenanspruch gegeben, so ist die Rückforderung gegen diesen aufzurechnen. Der monatlich durch Aufrechnung einbehaltene Betrag darf 50 Prozent der monatlich zustehenden Studienbeihilfe nicht übersteigen.

Eine Aufrechnung ist auch vor Rechtskraft des Bescheids über die Rückzahlungsverpflichtung zulässig. Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Schuld bis zu zwei Jahre gestun-

Selbsterhalter_innen-stipendium

det und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen (höchstens 36 Monatsraten) gestattet werden.

Unrichtige Angaben

Studienbeihilfe, die aufgrund unvollständiger oder unwahrer Angaben erhalten oder die erschlichen wurde, muss zurückgezahlt werden.

Bei der Studienbeihilfe für Selbsterhalter_innen spielt das Einkommen der Eltern keine Rolle. Außerdem gibt es hinsichtlich der Altersgrenze eine Sonderregelung. Ansonsten gilt hinsichtlich Anspruchsdauer, Nachweis des günstigen Studienerfolgs, Studienwechsel etc. dasselbe wie für alle anderen Studienbeihilfenbezieher_innen. Als Selbsterhalter_in nach StudFG gilt, wer sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe mindestens vier Jahre (48 Monate, möglichst zusammenhängend) zur Gänze selbst erhalten hat und dessen_deren jährliche Einkünfte zumindest 7.272 Euro brutto – minus Sozialversicherung, Werbekosten- und Sonderausgabenpauschale – betragen haben. Eine aliquote Berechnung der Mindesteinkünfte in Rumpfjahren ist zulässig (z. B. im Jahr des Beginns der Berufstätigkeit).

Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhalts, unabhängig von der Einkommenshöhe. Lehrzeiten und Zeiten, in denen Waisenpension bzw. Bildungskarenzgeld bezogen wurde, sind dann Zeiten des Selbsterhalts, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze von 7.272 Euro erreicht oder überschritten wird. Die vier Jahre mit eigenen Einkünften müssen also vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe liegen (das heißt, es besteht auch die Möglichkeit, während eines bereits laufenden Studiums, bei dem keine Studienbeihilfe bezogen wird, Zeiten des Selbsterhalts zu erwerben). Als Zeiten des Selbsterhalts gelten auch solche, in denen du z. B. Arbeitslosengeld, Karentengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder Krankengeld bezogen hast, vorausgesetzt du kommst auf ein jährliches Einkommen von mindestens 7.272 Euro.

Probleme können sich ergeben, wenn du vor Beginn des Studiums, für das du ein Selbsterhalter_innenstipendium beziehen möchtest, schon einmal inskribiert warst.



Denn schon die bloße Inskription gilt bereits als Studium im Sinne des Studienförderungsgesetzes. Du hast in so einem Fall nur Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn du aus dem Vorstudium einen günstigen Studienerfolg nachweisen kannst. Außerdem müssen die Regeln bezüglich eines Studienwechsels beachtet werden.

Hinsichtlich der Altersgrenze gilt für Selbsterhalter_innen Folgendes:

Grundsätzlich muss das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Diese Grenze erhöht sich für Selbsterhalter_innen um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre selbst erhalten haben und um die Hälfte der Zeit, die SelbsterhalterInnen Kinder bis zum 2. Geburtstag gepflegt haben, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre (die maximale Altersgrenze ist somit der 35. Geburtstag).

080

081

Höhe

Die Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter_innen beträgt effektiv 679 Euro monatlich. Studierende mit Kind(ern) erhalten einen Zuschlag von 112 Euro pro Monat pro Kind.

Von der Höchststudienbeihilfe (606 Euro monatlich) abgezogen werden:

- die zumutbare Unterhaltsleistung des_der Ehepartners_in bzw. eingetragenen_r Partners_in
- die zumutbare Eigenleistung (wenn die Verdienstgrenze überschritten wird)
- die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag, falls aufgrund deines Alters

noch Anspruch auf Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag besteht.

Der so entstehende Betrag wird mit 1,12 multipliziert und ergibt dann den tatsächlichen Beihilfenbetrag

Antrag

Der Antrag erfolgt genau wie bei jeder anderen Studienbeihilfe, wobei die Unterlagen für Eltern und Geschwister wegfallen.

Bei der erstmaligen Antragstellung musst du zusätzlich ein Formular ausfüllen, in dem du die Zeiten deines Selbsterhalts angibst und mit deiner Unterschrift bestätigst; außerdem musst du entsprechende Nachweise über die Zeiten des Selbsterhalts und dein jährliches Einkommen (siehe oben) vorlegen, z. B. einen Lohnzettel, Einkommensteuerbescheide, eine Bestätigung der Sozialversicherung über die Versicherungszeiten, Bezugsbestätigungen über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Krankengeld etc.

Wie viel darf dazuverdient werden?

Was die Verdienstgrenze betrifft, gilt dasselbe wie für alle Bezieher_innen von Studienbeihilfe: Ab 2015 gibt es eine Jahresgrenze von 10.000 Euro

Auch ansonsten gelten die zur Studienbeihilfe angeführten Regelungen (Ausnahme: Altersgrenze).



Fonds und Förderungen

Fahrtkostenzuschuss

Studienbeihilfenbezieher_innen erhalten einen Fahrtkostenzuschuss. Der Zuschuss wird ohne eigenen Antrag unter Einrechnung eines Selbstbehalts gemeinsam mit der Studienbeihilfe ausbezahlt. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf den Fahrtkostenzuschuss. Die Auszahlung erfolgt in zehn Raten.

Die Fahrtkostenzuschüsse werden in drei Formen gewährt:

Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss

Diesen erhalten Studienbeihilfenbezieher_innen, die am Studienort wohnen und täglich ein öffentliches Verkehrsmittel benötigen. Die tatsächliche Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels muss durch Vorlage eines personenbezogenen Fahrausweises (z. B. Semesterticket, Jahreskarte) in Kopie nachgewiesen werden.

Pendler_innenzuschuss

Studienbeihilfenbezieher_innen, die zum Studienort pendeln, weil die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort zumutbar ist, erhalten einen Pendler_innenzuschuss, ohne Fahrtkosten nachweisen zu müssen.

Heimfahrtzuschuss

Studienbeihilfenbezieher_innen, deren Eltern mehr als 200 km vom Studienort ihren dauernden Wohnsitz haben, erhalten einen Heimfahrtzuschuss. Ausgenommen sind Selbsterhalter_innen, verheiratete Studierende und Vollwaisen. Es ist kein Nachweis erforderlich.

6·2

Versicherungskostenbeitrag

Studienbeihilfenbezieher_innen haben für jeden Monat, für den eine begünstigte Selbstversicherung für Studierende besteht, ab dem auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf einen Versicherungskostenbeitrag von 19 Euro pro Monat (jährlich 228 Euro).

Der Versicherungskostenbeitrag wird von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt, ohne dass es eines eigenen Antrags bedarf. Die Auszahlung erfolgt aber erst nach Ablauf des Zuerkennungszeitraums.

Ein Anspruch auf den Versicherungskostenbeitrag besteht aber nicht, wenn man eine andere Form der Selbstversicherung abgeschlossen hat (z. B. eine Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte).

082

083

Förderung von Auslandsstudien

In folgenden Fällen kann Studienbeihilfe für ein Studium im Ausland gewährt werden:

1. Beihilfe für ein Auslandsstudium in der Dauer von höchstens 20 Monaten.
2. Beihilfe für ein Studium, das zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz betrieben wird (Mobilitätsstipendium).

rende an Pädagogischen Hochschulen haben für maximal zwölf Monate Anspruch auf eine Beihilfe für ein Auslandsstudium.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium sind:

1. Beihilfe für ein Auslandsstudium

Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschulen haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens 20 Monaten zusätzlich zu ihrer monatlichen Studienbeihilfe Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium. Studie-

für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen:

- frühestens ab dem 3. Semester
- Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat
- Durchführung an einer ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung.

für Studierende an Pädagogischen Hochschulen:

- Anspruch auf Studienbeihilfe
- Absolvierung von mindestens zwei Semestern (ein Ausbildungsjahr) vor Antritt des Auslandsstudiums
- Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat
- Durchführung an einer gleichwertigen Einrichtung.

Beihilfe für ein Auslandsstudium wird für höchstens 20 Monate während des gesamten Studiums (bzw. zwölf Monate für Studierende an Pädagogischen Hochschulen) gewährt.

Die konkrete Höhe der Auslandsbeihilfe ist nicht nur abhängig vom Studienland, sondern richtet sich auch danach, ob du auswärtige_r Student_in (im Sinne des StudFG) bist.

Wie erhalte ich die Beihilfe für ein Auslandsstudium?

Folgende Schritte sind notwendig:

- Studienbeihilfe für das Studium im Inland beantragen. Antrag auf Beihilfe für Auslandsstudium inklusive Studienprogramm und Bestätigung des

zuständigen Organs der Universität oder Akademie über die Gleichwertigkeit (Anrechenbarkeit) des Auslandsstudiums bzw. über die Anfertigung der Diplomarbeit oder Dissertation bei der Stipendienstelle einbringen (längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums).

- Inskriptionsbestätigung der ausländischen Universität an die Stipendienstelle schicken.
- Mit dem Bewilligungsbescheid werden die bis dahin fälligen Monatsraten angewiesen, die weitere Auszahlung erfolgt monatsweise.

Bitte beachte, dass für den Bezug der Beihilfe die Inskription im Inland Voraussetzung ist.

084

085

Nachweis des Studienerfolgs

Nach dem Ende des Auslandsstudiums ist in der Antragsfrist des folgenden Semesters der Studienbeihilfenbehörde ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen.

Der Nachweis ist durch eine Bestätigung des zuständigen Organs der Universität oder Akademie über abgelegte Prüfungen im Ausland bzw. eine Bestätigung des_der Betreuer_in über erfolgreich durchgeföhrte Arbeiten an der Diplomarbeit oder Dissertation zu erbringen.



Abzulegende Prüfungen

Das Ausmaß der abzulegenden Prüfungen richtet sich nach der im Ausland verbrachten Zeit:

Bis fünf Monate:	6 SWS ¹⁾
ab sechs bis zehn Monaten:	12 SWS
ab elf bis 15 Monaten:	18 SWS
ab 16 Monaten:	24 SWS

¹⁾SWS: Semesterwochenstunden

Sofern im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt sind, kann der Erfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

Studierende an Pädagogischen Hochschulen haben eine Bestätigung der Leitung ihrer Lehranstalt über die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums vorzulegen. Wird dieser Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien nicht erbracht, muss die Beihilfe fürs Auslandsstudium zurückgezahlt werden.

Reisekostenzuschuss

Studienbeihilfenbezieher_innen, die ein Auslandsstudium betreiben, kann zur Unterstützung der notwendigen Reisekosten

ein Reisekostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Reisekostenzuschusses richtet sich nach der Entfernung des Studienortes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Für den Reisekostenzuschuss muss kein eigener Antrag gestellt werden, es reicht der Antrag auf Beihilfe für das Auslandsstudium.

Sprachstipendien

Sprachstipendien dienen zur Unterstützung von Studienbeihilfenbezieher_innen, die ein Auslandsstudium betreiben und zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren. Dieser kann sowohl im Inland als auch im Ausland besucht werden. Die Auszahlung erfolgt erst im Nachhinein.

Kostenzuschuss für Sprachkurse

Es werden 80 Prozent der Kosten des Sprachkurses ersetzt, höchstens aber 363,36 Euro.

2. Mobilitätsstipendium

Seit dem Wintersemester 2008/09 ist es möglich, auch für ein zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz betriebenes Studium eine Studienförderung in Form eines Mobilitätsstipendiums zu bekommen.

Wichtigste Voraussetzungen:

- Das Bachelor-, Master- oder Diplomstudium wird an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule betrieben. (Für Doktoratsstudien gibt es kein Mobilitätsstipendium.).
- Mindestens fünfjähriger Aufenthalt in Österreich vor Aufnahme des Studiums im Ausland.
- Es wurde noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: Trotz abgeschlossenen Bachelorstudiums kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden).
- Es darf kein anderes Studium betrieben bzw. begonnen worden sein.
- Soziale Förderungswürdigkeit, Einhaltung der Altersgrenze bei Studienbeginn und günstiger Studienerfolg (analog zu den Kriterien für den Erhalt einer Studienbeihilfe).

Die Höhe des Mobilitätsstipendiums orientiert sich an der Höhe der Studienbeihilfe für auswärtige Studierende, für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen in- oder ausländischer Stellen vermindern das Mobilitätsstipendium.

Die Auszahlung des Mobilitätsstipendiums erfolgt im ersten Studienjahr nach Vorlage eines Studienerfolges im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten. Ab dem zweiten Studienjahr muss beim Ansuchen ein günstiger Studienerfolg von jährlich 30 ECTS- Punkten aus dem bisherigen Studium nachgewiesen werden. Die Anspruchsdauer beträgt die zur Absolvierung des Studiums vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

Du kannst den Antrag für ein Mobilitätsstipendium bereits ab dem 1. März des Jahres stellen, in dem das Studienjahr deines Auslandsstudiums beginnt, bis zum 31. Juli des Jahres, in dem das Studienjahr endet.

Für deinen Antrag zuständig ist die Stipendienstelle, in deren Sprengel du zuletzt gewohnt hast.

Studienunterstützung

Alle Studierenden, die zum Kreis der begünstigten Personen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gehören und Studierende oder Absolvent_innen von ordentlichen Studien sind, können zum Ausgleich von sozialen Härtesituationen und zur Bewältigung besonders schwieriger Studienbedingungen eine Studienunterstützung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung oder der zuständigen Stipendienstelle beantragen.

Diese Unterstützung bezweckt hauptsächlich eine Wiedereingliederung von Studierenden ins Studienbeihilfensystem und eine Korrektur von Gesetzeslücken im StudFG.

Hierbei können

- Unterstützungen von Wohnkosten,
- Unterstützung bei erhöhten Fahrtkosten,
- Förderung von Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums,
- Unterstützung für verpflichtende Praktika (im Ausland) oder
- eine einmalige Unterstützung unter Berücksichtigung von außerordentlichen Gründen bei Überschreitung der

Anspruchsdauer für den Bezug einer Studienbeihilfe beantragt werden.

WICHTIG: Alle Studienbeihilfenbezieher_innen, denen die Summe der eigenen Familienbeihilfe bei der Berechnung der Studienbeihilfe abgezogen wurde, die diese aber auch vom Finanzamt nicht bekommen haben (Nachweis über den Nichtbezug erforderlich), können diesen Betrag der nicht erhaltenen Familienbeihilfe über Studienunterstützung geltend machen!

Infos unter: www.bmwfj.gv.at

6·5

Leistungs- und Förderstipendium

Leistungsstipendien

Intention eines Leistungsstipendiums ist die Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Soziale Bedürftigkeit ist nicht erforderlich. Seit 1.9.2001 können Leistungsstipendien nicht mehr nur beim Abschluss eines Studiums oder Studienabschnitts vergeben werden, sondern Studierende können dieses Stipendium grundsätzlich in jedem Studienjahr erhalten.

Leistungsstipendien werden an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehramtsanstalten, Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vergeben.

Sie werden von der jeweiligen Bildungseinrichtung ausgeschrieben und zuerkannt. Informationen und Formulare sind in den zuständigen Dekanaten bzw. Direktionen erhältlich. Die genauen Regelungen für die Vergabe der Leistungsstipendien erlässt aber die jeweilige Universität/Hochschule.

Höhe

Ein Leistungsstipendium darf 750 Euro nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht überschreiten. Es wird einmal pro Studienjahr ausbezahlt. Da Leistungsstipendien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden, besteht im Unterschied zur Studienbeihilfe kein Rechts-

anspruch. D. h. auch wenn du die Voraussetzungen erfüllst, heißt das nicht unbedingt, dass dir ein Leistungsstipendium zuerkannt wird. Entscheidungen über die Zuerkennung hängen oft vom Gutdünken von Einzelpersonen ab, aber auch davon, wie viele andere Studierende ebenso gute Studienleistungen erbringen und einen Antrag stellen. Die Mittel für Leistungsstipendien sind in den letzten Jahren stark angestiegen.

Förderungsstipendien

Förderungsstipendien dienen der Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden. Soziale Bedürftigkeit ist nicht erforderlich. Die Ausschreibung und Zuerkennung erfolgt durch die jeweilige Bildungseinrichtung. Die Höhe der Förderungsstipendien beträgt pro Studienjahr zwischen 700 Euro und 3.600 Euro.

Die Vergabe der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, also ohne Rechtsanspruch – ähnlich wie bei Leistungsstipendien. Die Sinnhaftigkeit des Ausbaus von leistungsbezogenen Fördermaßnahmen ist zweifelhaft. Wichtiger wäre es unserer Ansicht nach, finanziell benachteiligten Studierenden durch eine umfassende Reform des Studienförderwesens eine gleichberechtigte Teilnahme am Hochschulsystem zu ermöglichen.

088

089

Sonstige Stipendien

Privatstipendien

Neben der staatlichen Studienbeihilfe gibt es noch andere Stellen und Institutionen, die Stipendien vergeben. Diese Unterstützungen werden meist nur für wissenschaftliche Arbeiten und bei besonderem Studienerfolg vergeben. Eine Übersicht über derartige Stipendien findest du unter www.grants.at.

Neben dieser Übersicht ist es auch ratsam, sich direkt an der lokalen ÖH im Sozialreferat oder an den Instituten bezüglich fachspezifischer Förderungsmöglichkeiten zu erkundigen.

Ausländische Studierende

Für Studierende aus Drittstaaten, die keine staatliche Studienbeihilfe beziehen können, gibt es nur wenig finanzielle Unterstützung.

Um Stipendien kann angesucht werden beim:

Österreichischen Austauschdienst (ÖAD): Unter www.oead.at findest du hier Information und Antragsformulare zu allen Stipendien, die der ÖAD für Incoming- und auch Outgoing-Studierende vergibt.

Afro-Asiatischen Institut: Für Studierende aus afrikanischen und asiatischen Ländern werden hier Stipendien vergeben. Richtlinien und Formulare dazu gibt es unter www.aai-wien.at.

Für anerkannte Flüchtlinge vergibt das Bundesministerium für Inneres Stipendien aus den Mitteln des Integrationsfonds. Informationen dazu erhältst du unter www.integrationsfonds.at und bei den ÖH-Sozialreferaten

Wohnbeihilfe

Für Menschen mit geringem Einkommen wird in Österreich Wohnbeihilfe ausbezahlt. Der Erlass der Vergaberichtlinien ist jedoch Sache der Länder und daher gibt es in jedem Bundesland eigene Kriterien und Anspruchsvoraussetzungen. Am besten erkundigst du dich bei dem ÖH-Sozialreferat an deiner Universität oder direkt beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung. Für zusätzliche Informationen lies auch unsere Broschüre „*Studieren und Wohnen*“.

090

091

Studienabschlussstipendium-SAS

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung eines Studienabschlussstipendiums ist, dass der_die Studierende

- sich in der Studienabschlussphase befindet (das Studium voraussichtlich längstens innerhalb von achtzehn Monaten ab Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums abschließen wird),
- noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung mit Ausnahme eines Bachelorstudiums abgeschlossen hat,
- zum Zeitpunkt der Zuerkennung des SAS noch nicht 41 Jahre alt ist, in den letzten vier Jahren vor Gewährung des SAS mindestens drei volle Jahre zumindest halbbeschäftigt war oder ein diesem Beschäftigungsmaß entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt hat, wobei Schutzfristen

gemäß Mutterschutzgesetz (MschG) sowie Kindererziehungszeiten während eines Karenzurlaubes gemäß MschG bzw. Eltern-Karenzurlaubsgesetz im vollen Ausmaß zu berücksichtigen sind,

- in den letzten vier Jahren vor Gewährung des SAS keine Studienbeihilfe bezogen hat,
- ab Gewährung des SAS jede Berufstätigkeit aufgibt (Karenzierung genügt),
- bisher noch kein SAS erhalten hat,

Außerdem ist Voraussetzung, dass du die österreichische Staatsbürger_innenchaft hast oder gleichgestellte Ausländer_in im Sinne des StudFG bist (siehe Kapitel „Studienbeihilfe“, Seite 49).

In der Studienabschlussphase befindest du dich, wenn neben dem Abschluss der Diplom-

arbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten bzw. 10 Semesterwochenstunden oder zwei Fachprüfungen zum Abschluss des Studiums fehlen.

Ist keine Diplom- oder Masterarbeit anzufertigen, darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 40 ECTS-Punkte/20 Semesterwochenstunden oder vier Fachprüfungen betragen. Bei Studien an Universitäten der Künste ist das Stundenausmaß der zentralen künstlerischen Fächer nicht auf dieses Ausmaß anzurechnen.

Bei Studierenden an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen entspricht die Abschlussphase den letzten beiden Semestern.

Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Zuerkennung gegeben sein. Du kannst den Monat, ab dem dir das SAS zuerkannt werden soll, in deinem Ansuchen bestimmen.

Wie lange kannst du das SAS beziehen?

Maximal sechs Monate, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 10 ECTS-Punkten bzw. fünf Semesterwochenstunden oder eine Fachprüfung fehlt; ist

keine Diplomarbeit anzufertigen, darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 20 ECTS-Punkte, zehn Semesterwochenstunden oder zwei Fachprüfungen betragen.

Maximal zwölf Monate, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten, zehn Semesterwochenstunden oder zwei Fachprüfungen fehlen; ist keine Diplomarbeit anzufertigen, darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 40 ECTS-Punkte bzw. 20 Semesterwochenstunden oder vier Fachprüfungen betragen.

Nur wenn du nachweisen kannst, dass deine Diplomarbeit überdurchschnittlich umfangreich oder zeitaufwändig ist (durch eine Bestätigung des_der Betreuer_in der Diplomarbeit), verlängert sich die Förderungsduer um weitere sechs Monate.

Bei Studien an FHs und PHs entspricht die Förderungsduer den noch zu absolvierenden Semestern. Die Auszahlung endet aber in jedem Fall vorzeitig, wenn du das Studium früher abschließt (mit Ablegung der letzten Prüfung).

092

093



Höhe des SAS

Die Höhe des SAS ist abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Tätigkeit. Bei schwankendem Beschäftigungsausmaß wird der Durchschnitt ermittelt.

Es beträgt zwischen 600 Euro und 1.040 Euro im Monat, je nach vorangegangenem Arbeitsausmaß.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann außerdem ein Kinderbetreuungszuschuss gewährt werden.

Wenn du von anderen Einrichtungen Geldleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts beziehst (z. B. Arbeitslosengeld, Kindergeld), wird das SAS um diese Beträge verringert. Die Familienbeihilfe wird nicht abgezogen.

Bezieher_innen eines Studienabschlussstipendiums erhalten die entrichteten Studiengebühren in der Höhe von 363,36 Euro pro Semester refundiert.

Bezieher_innen des SAS können die begünstigte Selbstversicherung für Studierende abschließen, weil die beschränkte Semesterzahl für sie nicht gilt (siehe auch „Selbstversicherung“).

Ansuchen

Das SAS ist bei der Stipendienstelle, die für den Studienort zuständig ist, mittels des dafür aufgelegten Formulars zu beantragen und die erforderlichen Nachweise (Ausmaß der Berufstätigkeit bzw. Höhe der Einkünfte, Studienfortschritt) sind vorzulegen.

Außerdem musst du eine Erklärung unterschreiben, in der du dich verpflichtest, an Erhebungen über deine Berufstätigkeit nach Studienabschluss mitzuwirken. Die Erhebung dieser Daten erfolgt für Zwecke der Evaluierung der Förderungsziele.

Da auf das SAS kein Rechtsanspruch besteht, erfolgt die Entscheidung nicht mittels Bescheid, sondern du schließt eine Fördervereinbarung ab.

Wie schon oben erwähnt stellt der Mangel an Rechtssicherheit für berufstätige Studierende eine Unzumutbarkeit dar. In diesem Sinne halten wir es auch für nicht rechtfertigbar, dass Studierende bei Ablehnung ihres Antrags nicht einmal die Möglichkeit haben, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Zum Vergleich: Bei der Ablehnung eines Antrags an einen Sozialfonds der ÖH steht dem_der Antragsteller_in Berufung an eine gesonderte Kommission zu.

Wurde über dein Ansuchen positiv entschieden, erfolgt die Auszahlung monatlich. Den Studienabschluss (oder Studienabbruch) musst du der Stipendienstelle umgehend melden und den Studienabschluss durch ein Zeugnis nachweisen.

Rückforderung

Spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Auszahlung musst du den Abschluss des geförderten Studiums nachweisen, andernfalls wird das gesamte ausbezahlte SAS zurückgefordert.

Bei Vorliegen bestimmter Gründe wie z. B. Krankheit kann die Frist zum Nachweis des Studienabschlusses verlängert werden.

Erzielst du neben dem Bezug des SAS ein Einkommen aus Berufstätigkeit (auch wenn es nur geringfügig ist) oder beziehst du Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts von anderen Einrichtungen, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden, wird das SAS für den jeweiligen Monat (in voller Höhe) zurückgefordert. Außerdem erfolgt eine Rückforderung, wenn die Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben erwirkt wurde.

Die Rückforderung erfolgt durch Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen ab Zustellung eine Vorstellung an den Senat der Studienbeihilfenbehörde zulässig. Der Senat entscheidet wiederum mit Bescheid. Gegen den Bescheid des Senats ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich.

Die Richtlinien für die Vergabe des SAS findest du unter www.stipendium.at.

6·8

Kinderbetreuungszuschuss

Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, sozial förderungsbedürftig sind und Kinder haben, die noch nicht schulpflichtig sind und gegen Entgelt betreut werden, können einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung bekommen.

Soziale Förderungswürdigkeit liegt vor, wenn entweder Studienbeihilfe oder SAS bezogen wird oder du im eigenen Haushalt lebst und das Einkommen des Ehepartners_der Ehepartnerin im letzten erfassten Kalenderjahr 21.800 Euro nicht überstiegen hat.

Der Zuschuss wird bis zum Studienabschluss, maximal aber für 18 Monate gewährt und beträgt höchstens 150 Euro monatlich pro Kind. Ansuchen sind bei der Stipendienstelle einzubringen. Die Auszahlung erfolgt aber erst im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten.

6·9

Fonds der ÖH

Für Studierende, die Mitglied der Österreichischen HochschülerInnenschaft sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, eine einmalige außerordentliche finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH zu erhalten.

Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Fonds sind, dass der _die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den Eltern wohnt und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist.

Informationen, genaue Bedingungen und Antragsformulare gibt es bei den Sozialreferaten aller Vertretungen der ÖH sowie direkt beim Sozialreferat der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft.

Sozialfonds im Sozialreferat der Bundesvertretung
Taubstummengasse 7-9/4. Stock
1040 Wien, Tel. 01/310 88 80 – 22
sozialfonds@oeh.ac.at
Sprechstunden:
Di: 10 - 12 Uhr
Do: 14 - 16 Uhr

Sozialfonds

Studierende, die ohne eigenes Verschulden in große finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und von keiner anderen Stelle (Studienbeihilfenbehörde, Wissenschaftsministerium, Härtefonds, Versicherungen, Arbeiterkammer etc.) eine ausreichende Unterstützung erhalten, können sich an den Sozialfonds der ÖH wenden.

Anträge sind schriftlich, persönlich oder auch per Post an die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft (Adresse siehe oben) zu richten. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen (wie Einkommens- und Studiennachweise, Meldezettel etc.) in Kopie beizulegen (Näheres siehe Formular).

Wichtig ist außerdem, dass die dargestellte Notlage durch Unterlagen dokumentiert werden muss - durch Vorlage von: Kontoauszügen der letzten drei Monate, Stipendienbescheinigung (auch negative), Mietrückstände, offene Rückstände etc. Die Förderhöhe kann bis zu EUR 1.200,- betragen.



098
099

Wohnfonds

Für Studierende mit hohen Wohnkosten besteht die Möglichkeit, eine Förderung aus dem Wohnkostenfonds zu beantragen. Es gelten dieselben Kriterien wie beim Sozialfonds. Die Wohnungsgröße und der Quadratmeterpreis müssen studentischen Wohnverhältnissen entsprechen.

Kinderfonds

Durch diese Unterstützung soll es studierenden Müttern und Vätern ermöglicht werden, ein begonnenes Studium fortzusetzen bzw. zu beenden. Finanzielle Unterstützungen werden an Studierende gewährt, die im Zuge einer Schwangerschaft, Geburt oder Erziehung eines Kindes in eine Notlage geraten sind, die Höhe der Unterstützung ist abhängig von Art und Ausmaß der Notlage. Leistungen anderer Stellen (z. B. Gemeinden, Länder, Privatorganisationen etc.) werden berücksichtigt.

Für den Zeitraum vor der Schwangerschaft oder Entbindung muss auf jeden Fall ein adäquater Studienerfolg im Sinne der Richtlinien nachgewiesen werden.

Kinderbetreuungsfonds

Dieser Fonds der ÖH dient zur finanziellen Unterstützung von studierenden Müttern und Vätern, denen zumindest ein Teil der Kosten für die Betreuung ihrer Kinder (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort, Tagesbetreuungseinrichtung oder Babysitter_in) ersetzt wird und die mit Hilfe dieser finanziellen Entlastung ihr Studium fortsetzen und beenden können.

Leistungen anderer Stellen (z. B. Gemeinden, Länder, Privatorganisationen etc.) werden berücksichtigt. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen (wie z. B. Einkommens- und Studiennachweise) in Kopie beizulegen.

Mediation

Mediation (außergerichtliche Konfliktregelung) kann Student_innen helfen, die ihre Ausbildungskosten nicht bei Gericht einklagen und damit einen Prozess gegen die eigenen Eltern (oder einen Elternteil) führen wollen.

Sozialfonds für Studierende mit Beeinträchtigung

In einer Mediation können die betroffenen Konfliktparteien unter Anleitung von speziell ausgebildeten Konfliktregler_innen (= Mediator_innen) über ihre Streitpunkte verhandeln. Ziel ist es, für die Zukunft Vereinbarungen (im gegebenen Fall Unterhaltsvereinbarungen) zu treffen, die für alle Konfliktparteien annehmbar und auch im Alltag umsetzbar sind.

Für Studierende und deren Eltern besteht die Möglichkeit, sich die Honorarkosten des Mediators_der Mediatorin für bis zu drei Mediationseinheiten (à 1,5 Stunden) und maximal 437 Euro von der ÖH ersetzen zu lassen. Antragsformulare liegen bei der ÖH auf.

Generelle Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist, dass trotz eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des_der Studierenden gegenüber den Eltern von diesen nicht genügend Unterhalt geleistet wird.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind Studierende mit einem Behinderungsgrad von mind. 50% laut Behindertenpass oder fachärztlichem Gutachten.

Bereits zu Beginn des Semesters können voraussichtliche studienbezogen Kosten für das kommende Studienjahr beantragt werden sofern sie nicht vom Bundessozialamt oder den Sozialreferaten der Landesregierungen übernommen werden. Darunter können beispielsweise die Digitalisierung von Texten, Transportdienste oder Gebärdensprachdolmetscher_innen fallen.

Je nach Situation können Unterstützungen bis zu 4.000 Euro bewilligt werden. Die bewilligte Summe wird dann bei Vorlage der Originalrechnungen ausbezahlt. Auf Wunsch ist es auch möglich, dass die Dienstleister_innen die Kosten, mit einem entsprechenden Formular, direkt über die ÖH abrechnen, damit der Betrag nicht von den Studierenden ausgelegt werden muss.



Unterstützung in Rechtsangelegenheiten

100

101

Sowohl die Bundesvertretung als auch die meisten lokalen Hochschulvertretungen der ÖH bieten eine kostenlose Rechtsberatung an.

Wenn es sich um ein Problem handelt, das mit dem Studium oder mit Studien- oder Familienbeihilfe zu tun hat, besteht auch die Möglichkeit, dass sich die ÖH an eventuellen Verfahrens- sowie Anwaltskosten beteiligt. Hier ist jedoch eine genauere Überprüfung der Sachlage erforderlich, so dass unbedingt eine persönliche Vorsprache notwendig ist. Wende dich daher in solchen Fällen direkt an das Sozialreferat der Bundesvertretung.

Befreiung von diversen Gebühren

Rundfunk- und Fernsehgebühr

Die Befreiung gilt nur für Bezieher_innen von Beihilfen nach StudFG oder von anderen Sozialleistungen (z. B. Pensionen, Arbeitslosengeld). Neben der Befreiung von Rundfunkgebühren kann auch ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt beantragt werden.

Wenn dir diese Zuschussleistung zuerkannt wird, erwirbst du bei Vorlage des Bescheids über die Zuerkennung der Zuschussleistung das Recht auf eine Gutschrift auf die monatliche Telefonrechnung. Diese Leistung kann auch bei alternativen Anbietern im Telekombereich (Festnetz oder Mobilnetz) eingelöst werden.

Voraussetzung für die Rundfunkgebührenbefreiung bzw den Zuschuss ist ein geringes Haushaltseinkommen, das sich auf das

Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen bezieht.

Für das Jahr 2016 liegt demnach die maßgebliche Einkommensgrenze für Einpersonenhaushalte bei 988,71 Euro netto monatlich, für Zweipersonenhaushalte bei 1.482,41 Euro, für jede weitere Person gibt es eine Erhöhung von 152,56 Euro. Die Familienbeihilfe ist bei Ermittlung des Nettoeinkommens nicht anzurechnen.

Übersteigt das Nettoeinkommen diese Grenzen, kann man als abzugsfähige Ausgaben z. B. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten geltend machen (wobei eine Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist). Weiters ist Voraussetzung, dass an dem Standort, für den die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt wird, der Hauptwohnsitz besteht.

Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr und auf Zuerkennung der Zuschussleistung ist unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars an die GIS Gebühren Info Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien zu richten und die erforderlichen Nachweise beizulegen.

Diese sind:

- Nachweis über den Bezug von Studienbeihilfe, Pension etc.
- Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen (in Kopie)
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen, ev. Mietzinsbestätigung (Mietvertrag), ev. Bestätigung über eine Mietzinsbeihilfe (jeweils in Kopie)
- Fortsetzungsbestätigung des Studiums
- Angabe über finanzielle Unterstützung von Familienangehörigen und Dritten (auch Familienbeihilfe)

Über den Antrag entscheidet die GIS mittels Bescheid, gegen den eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich ist. Unter www.gis.at gibt es nähere Informationen und das Antragsformular.

Rezeptgebührenbefreiung und Befreiung von Heilbehelfe und Hilfsmittel

Du kannst bei der zuständigen Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung von den Rezeptgebühren sowie Kosten für Heilbehelfe und sonstige Hilfsmittel stellen, wenn du ein bestimmtes Einkommen nicht überschreitest (z.B. für Alleinstehende 2016: 882,78 Euro monatlich).

Diese Befreiung gilt auch für Personen, die mit dir mitversichert sind. Dafür hast du wiederum keinen Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung, wenn du mit einer anderen Person mitversichert bist, die keinen Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung hat.



Versicherungen



Oft besteht der Irrglaube, dass jede_r (Studierende) in Österreich einer Krankenversicherungspflicht unterliegt. Dem ist aber nicht so; es besteht kein allgemeiner Versicherungzwang. Jede_r Studierende ist also selbst verantwortlich, eine Krankenversicherung abzuschließen, sonst sind im Krankheitsfall die Ärzt_innen- oder Spitalskosten selbst zu tragen.

haben, ist nicht nur emotional belastend, sondern kann auch zu extremen finanziellen Problemen führen, wenn du in einer Notsituation oder wegen eines Unfalls ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musst.

Im Folgenden sind die unterschiedlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Abschluss einer Krankenversicherung dargestellt. Du solltest nach einem ausführlichen Vergleich die für dich günstigste Versicherung auswählen und abschließen.

WICHTIG: Keine Krankenversicherung zu

7·1

Mitversicherung

Mitversicherung bei den Eltern

Grundsätzlich hast du als Studierende_r bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Möglichkeit, dich bei deinen Eltern, Großeltern oder Adoptiveltern mitversichern zu lassen.

Auch für die Krankenversicherung gilt: Du musst dem Sozialversicherungsträger nachweisen, dass du dein Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betreibst, wobei es für die einzelnen Abschnitte (ohne Semesterzählung!) unterschiedliche Regelungen gibt.

Die folgenden Angaben entsprechen den Regelungen der Gebietskrankenkassen, bei länder- oder berufsspezifischen Krankenkassen kann es zu Abweichungen kommen. Im Rahmen dieser Broschüre ist es uns leider nicht möglich, auf jede einzelne einzugehen.

Erster Studienabschnitt und abschnittsunabhängige Studien

Wenn du dich im ersten Abschnitt befindest oder ein abschnittsunabhängiges Studium betreibst, ist Voraussetzung für die Mitversicherung, dass entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder, das Studium ernsthaft und zielstrebig verfolgt wird (8 SStd oder 16 ECTS pro Jahr an Prüfungsleistungen). Zusätzlich dazu ist jedes Semester auch eine Fortsetzungsbestätigung (Inskriptionsbestätigung) an die Krankenkasse zu schicken.

Im Gegensatz zur Familienbeihilfe gibt es hier keine Semesterbeschränkung. Du kannst also auch noch mitversichert sein, wenn du:

- für diesen Abschnitt länger als die Mindeststudiendauer plus ein Semester benötigst
- für dein Bachelor-Studium länger als die Mindeststudiendauer plus zwei Semester benötigst.
- In beiden Fällen ist jedoch Voraussetzung, dass du zumindest 8 SStd an Prüfungen positiv absolviert hast.
- In Ausnahmefällen kann der Nachweis-



zeitraum um ein Semester verlängert werden. Gründe dafür sind:

- Krankheit von mehr als drei Monaten,
- Auslandssemester von mehr als drei Monaten,
- Geburt und Pflege eines Kindes (hier ist eine Verlängerung bis zum Ende des zweiten Lebensjahres des Kindes möglich) oder,
- ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Unfall).

Zweiter Studienabschnitt

Sobald du den ersten Abschnitt beendet hast (= Ablegung der ersten Diplomprüfung), „erlischt“ deine 8-Stunden-Nachweispflicht. Um weiter bei den Eltern mitversichert zu bleiben, brauchst du nur mehr deine Fortsetzungsbestätigungen an den Sozialversicherungsträger zu schicken.

Die Krankenkasse kann dich aber auffordern, ein „ernsthaftes und zielstrebiges“ Studium nachzuweisen. Zu beachten ist weiters die Altersgrenze von 27 Jahren

Achtung: Zwischen Matura und Beginn eines Studiums kannst du auch ohne Bezug von Familienbeihilfe (wie auch während der Schulzeit) mitversichert bleiben.

Mitversicherung bei dem_der Lebensgefährte_in bzw. Ehepartner_in

Ist dein_e Ehepartner_in /eingetragene_r Partner_in krankenversichert, besteht die Möglichkeit, dich bei diesem_dieser

mitzuversichern. Dasselbe gilt für die Mitversicherung bei dem_der Lebensgefährten_in, wenn ihr nachweislich (Meldezettel) seit mindestens zehn Monaten in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Der Antrag auf Mitversicherung muss von deinem_deiner Partner_in bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden. Diese Mitversicherung ist im Gegensatz zur Mitversicherung bei den Eltern an keine Altersgrenze gekoppelt.

Allerdings ist zu beachten, dass die Krankenversicherung nur beitragsfrei ist, wenn du ...

- ... dich der Kindererziehung widmest oder einmal mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hast
- ... Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 hast
- ... eine_n erheblich behinderte_n Versicherte_n (ab Stufe 4) pflegst.

Wenn weder Kindererziehung noch Pflegearbeit geleistet werden, ist ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung zu entrichten, der 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage des_der Versicherten beträgt. Nur bei besonderer sozialer Schutzwürdigkeit gibt es die Möglichkeit, dass du von dem Zusatzbeitrag befreit wirst. Das ist vor allem der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des_der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt.

7·2

Selbstversicherung

Zuständig für die Selbstversicherung ist die Gebietskrankenkasse des Bundeslandes, in dem du wohnst. Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gibt es folgende Möglichkeiten, sich selbst zu versichern:

Studentische Selbstversicherung

Die studentische Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, dich, falls kein anderer Versicherungsschutz gegeben ist, zu einem sehr günstigen Tarif selbst zu versichern. Die Voraussetzungen, um diesen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, sind:

- ein ordentlicher Wohnsitz in Österreich
- Du darfst die gesetzlich vorgesehene Studiendauer plus ein Semester pro Abschnitt um nicht mehr als vier

Semester überschritten haben (nur wenn wichtige Gründe wie Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung etc. vorliegen, kann die begünstigte Selbstversicherung auch länger in Anspruch genommen werden): für ein Bachelorstudium bedeutet das eine höchstzulässige Studiendauer von elf Semestern. Warum? Im ASVG wird auf die Anspruchsdauer nach StudFG verwiesen. Diese beschränkte Semesterzahl gilt nicht für Bezieher_innen des Studienabschlussstipendiums.

- Dein jährliches Einkommen ist nicht höher als 10.000 (gilt nicht für Bezieher_innen des Studienabschlussstipendiums – SAS)
- Du hast dein Studium nicht öfter als zweimal oder zu spät (nach dem jeweils 3. Semester) gewechselt (gilt nicht für Bezieher_innen des SAS)



Der monatliche Beitragssatz für die studentische Selbstversicherung beträgt 55,40 Euro (Stand 2016). Die Hälfte dieses Beitrages wurde früher vom Wissenschaftsministerium getragen, diese Regelung fiel allerdings dem Sparpaket 2010/11 zum Opfer; seither müssen Studierende den vollen Betrag bezahlen.

Für den Antrag auf studentische Selbstversicherung (gemäß § 16 Abs. 2 ASVG) brauchst du ein Formular für Selbstversicherung, das bei den Gebietskrankenkassen erhältlich ist, alle Studienblätter, die den Studienverlauf dokumentieren, eine Fortsetzungsbestätigung des laufenden Semesters sowie deinen Meldezettel.

Der Beginn der studentischen Selbstversicherung schließt zeitlich unmittelbar an das Ende der vorangegangenen Krankenversicherung an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Versicherung gestellt wurde; in allen übrigen Fällen mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

Die studentische Selbstversicherung endet:

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (Beginn einer Pflichtversicherung),
- mit dem Ende des Kalendermonats, in dem du den Austritt erklärt hast,

- sobald zwei fällig gewordene Beiträge nicht entrichtet wurden,
- nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Studienende.

In der studentischen Selbstversicherung ist es auch möglich, deinen Ehepartner/deine Ehepartnerin bzw. dein_e Kind(er) mitzuversichern.

BEISPIEL:

Martin studiert Rechtswissenschaften. Da es sich dabei um ein Diplomstudium handelt, hat er pro Abschnitt ein Zusatzsemester zur Verfügung. Im Wiener Studienplan aus Rechtswissenschaften verteilt sich die Studiendauer auf die Abschnitte wie folgt (2+3+3). Für die Selbstversicherung bedeutet das als maximale Versicherungsdauer $(2+1+3+1+3+1 = 11 + 4 = 15)$. Martin kann sich maximal, bei Einhaltung der Studienzeiten in den jeweiligen Abschnitten, 15 Semester im Rahmen der Selbstversicherung für Studierende versichern.

ACHTUNG:

Bei Ferien- oder Nebenjobs kommt es immer wieder vor, dass Studierende nach einem Job, durch den sie pflichtversichert waren, den Versicherungsschutz verlieren. Wenn du also ursprünglich selbstversichert bist und dann, weil du kurzzeitig arbeitest, pflichtversichert bist, ist es erforderlich, nach Ende der Pflichtversicherung die Selbstversicherung neuerlich zu beantragen!

versichert). Dein_e Arbeitgeber_in muss von deinem Gehalt deine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und an die Krankenkasse abführen. Außerdem bist du auch arbeitslosenversichert (Voraussetzung für Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe).

Nähere Informationen siehe auch in unserer Broschüre „Studieren und Arbeiten“ ab Seite 35.

Die allgemeine Selbstversicherung

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Als geringfügig beschäftigte_r Dienstnehmer_in – monatliches Einkommen nicht höher als 415,72 Euro im Monat (Stand 2016) - bist du nur unfallversichert, hast aber die Möglichkeit, dich um 58,68 Euro (Stand 2016) pro Monat selbst zu versichern.

In diesem Fall bist du nicht nur kranken-, sondern auch pensionsversichert. Den Antrag auf Selbstversicherung musst du auch in diesem Fall bei der Gebietskrankenkasse stellen.

Wenn du als Dienstnehmer_in mehr als 415,72 Euro monatlich verdienst, bist du voll versichert (kranken-, unfall- und pensions-

Kommt die studentische Selbstversicherung für dich nicht mehr in Frage, so kannst du dich zwar auch selbst versichern, aber zu einem höheren Tarif.

Der Versicherungsbeginn ist ähnlich geregelt wie bei der studentischen Selbstversicherung. Die Grundvoraussetzung für die Selbstversicherung ist ein ordentlicher Wohnsitz im Inland.

Der Höchstsatz beträgt 397,35 Euro pro Monat (Stand 2016), du solltest aber gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung (gem. § 16 Abs. 1 ASVG) einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage (Formular ebenfalls direkt bei den Gebietskrankenkassen erhältlich!) stellen.



Es wird dann aufgrund deines Einkommens und soweit es den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend begründet erscheint die Beitragshöhe festgelegt.

Wenn nur geringfügige, unselbstständige Einkünfte (z. B. Ferialpraxis) und nur geringe Zuwendungen der Eltern vorliegen, kann der Beitrag auf rund ein Viertel des Höchstsatzes reduziert werden.

Bestreitest du deinen Lebensunterhalt auch aufgrund selbstständiger Arbeit (Werkverträge), ist der Mindestbeitrag aber höher. Die konkrete Beitragshöhe muss jeweils mit der betreffenden Gebietskrankenkasse abgeklärt werden. Sie ist vom jeweiligen realen Einkommen abhängig.

Die Berechnung der Herabsetzung erfolgt nach dem Lohnstufenschema. Du kannst dir deine ungefähre Beitragshöhe selbst ausrechnen, indem du 7,4 Prozent deines monatlichen Einkommens errechnest.

Waisenpension/-rente

Beziehst du eine Waisenpension oder Waisenrente, so bist du durch deren Bezug automatisch krankenversichert. Bezieher_innen von Kinderbetreuungsgeld sind ebenfalls automatisch krankenversichert.

Versicherung nach GSVG

Wer aus selbstständiger Arbeit (Werkverträge) ein Jahreseinkommen von über 4.988,64 Euro pro Jahr (Stand 2016) bezieht bezieht, muss seine Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) anmelden. Nähere Infos dazu findest du in der Broschüre „Studieren und Arbeiten“, auf der Homepage der SVA unter esv-sva.sozvers.at oder in deinem ÖH-Sozialreferat.

7·3

Unfallversicherung nach ASVG

Für Studierende mit österreichischer Staatsbürger_innenschaft, für ausländische Studierende, deren Herkunftsland mit Österreich ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, und für zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber_innen besteht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Unfallversicherung.

Diese Unfallversicherung besteht von Gesetzes wegen; es ist keine Anmeldung oder Antragstellung erforderlich und es werden von den Versicherten keine Beiträge eingehoben.

Versichert sind

- ordentliche Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen
- zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber_innen (maximal zwei Semester)

Dauer

Die Versicherungsdauer umfasst die Zeit der jeweils vorgesehenen Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums sowie eine angemessene Zeitspanne für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung und die Erwerbung eines akademischen Grades.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die sich in einem zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Studium ereignen. Dazu gehören Unfälle bei Exkursionen, Universitätssportveranstaltungen etc. Ferner sind Unfälle auf dem Weg von und zur Universität bzw. Bildungseinrichtung und bei Tätigkeiten für



die ÖH abgedeckt. Die ASVG-Unfallversicherung deckt auch Berufskrankheiten, die durch das Studium oder die Tätigkeit für die ÖH entstanden sind.

112

113

Ausländische Studierende

Ausländische Studierende, deren Herkunftsland kein Sozialversicherungsabkommen mit Österreich geschlossen hat, genießen grundsätzlich keinen Versicherungsschutz gemäß ASVG. Sie sind somit nur durch die Kollektivunfallversicherung, die die ÖH bei der Allianz Versicherung abgeschlossen hat, versichert.

Versicherungsschutz nach dem ASVG besteht jedoch dann, wenn sie vor der Aufnahme an einer österreichischen Universität, Universität der Künste etc. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest

durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten. Ebenso besteht für anerkannte Flüchtlinge, die in Österreich studieren, Versicherungsschutz nach ASVG.

Unfallmeldung

Der Unfall muss der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) gemeldet werden. Die Universitätsdirektionen bzw. der die Träger_in der jeweiligen Ausbildungseinrichtung sind zur Meldung von Unfällen verpflichtet.

Nähtere Informationen erhältst du bei den Landesstellen der AUVA (www.auva.at).

7·4

ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sämtliche Mitglieder der ÖH sind im Rahmen eines mit der Generali Versicherung abgeschlossenen Versicherungspakets unfall- und haftpflichtversichert. Der Versicherungsbeitrag (0,70 Euro) wird bei der Zulassung/Fortsetzungsmeldung (Inskription) gemeinsam mit dem ÖH-Beitrag eingehoben.

Die Versicherung beginnt bzw. besteht:

- bei Studienbeginn am Tag der Zulassung zum Studium
- durchgehend in den folgenden Semestern jeweils ab Aufnahme des Studiums bzw. Aufnahme oder Ausübung einer versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der_die Studierende bis zum Ende der Zulassungsfrist keine Fortsetzungsmeldung durchgeführt hat.

Unfallversicherung

Bei Unfällen zahlt die Generali bis zu 50.000 Euro im Falle einer dauernden Invalidität, wobei auch Unfallkosten bis 7.500 Euro übernommen werden. Zusätzliches Plus: Bei einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Wochen werden die Studiengebühren des laufenden Semesters ersetzt.

Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 1.000.000 Euro.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die Studierenden

- in allen Gebäuden und auf dem ganzen Gelände (insbesondere auch in Mensen, Buffets, Gängen, Treppen, Innenhöfen, Hörsälen, Laboratorien, Werkstätten, Bibliotheken, Instituten oder sonstigen



- Räumlichkeiten) der Universitäten gemäß und an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen ungeteilt ihrer Studienrichtung und des Grundes ihres Aufenthaltes in diesen Gebäuden oder auf diesem Gelände;
- außerhalb der Gebäude und des Geländes, wenn die versicherten Personen das Gebäude oder Gelände vorübergehend verlassen bzw. von ihrem direkten Weg zu oder von den Gebäuden und Geländen abweichen, um eine notwendige Besorgung zu machen, die entweder in direktem Zusammenhang mit deren universitärer Tätigkeit steht (z. B. Einzahlung der Studiengebühr bei der Bank, Erwerb einschlägiger Fachliteratur in Buchhandlungen) oder der Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Lebens dient (z. B. Kauf eines Snacks im nächstgelegenen Supermarkt);
 - außerhalb der Gebäude und des Geländes, wenn der auswärtige Aufenthalt oder die auswärtige Tätigkeit durch die universitäre Tätigkeit des der Studierenden bedingt ist und Lehrzwecken dient, insbesondere also bei Ausflügen, Untersuchungen, Besichtigungen und anderen Lehrzwecken dienenden Veranstaltungen, soweit sie unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft oder im ausdrücklichen Einvernehmen mit einer solchen stattfinden;
 - bei Veranstaltungen, die von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft durchgeführt oder vermittelt werden;

- in den Studierendenhäusern der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und allen anderen Studierendenheimen nach dem Studienheimgesetz;
- bei der freiwilligen Sportausübung im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten der einzelnen Hochschul-Sportinstitute sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen der einzelnen Hochschul-Sportinstitute;
- bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z. B. Praktikum, Famulatur und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder der Weiterbildung der versicherten Personen dienen) im In- und Ausland;
- auf dem direkten Weg zu und von sowie zwischen den Hochschulgebäuden und -geländen bzw. zu einer Veranstaltung/Tätigkeit;
- im Zuge der Teilnahme an einem Internationalen Studienprogramm (z. B. Erasmus, Sokrates, Joint Study etc.) widerfahren.

Ausführliche Informationen sowie das Schadensmeldungsformular findest du unter www.oeh.ac.at/versicherung.

Es gibt es eine spezielle Info-Hotline:
0800 204 4400

Die Polizzennummern lauten
Unfallversicherung:
000 1809 6819
Haftpflichtversicherung:
000 1810 4297



Anhang

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstellen

1100 Wien, Gudrunstraße 179a

Tel.: +43 (0) 1/601 73 - 0

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr

E-Mail: stip.wien@stbh.gv.at

116

117

4020 Linz, Ferihumerstraße 15

Tel.: +43 (0) 732/66 40 31 - 0

Parteienverkehr: Di, Mi, Do 9–12 Uhr,

E-Mail: stip.linz@stbh.gv.at

5020 Salzburg, Paris-Lodron-Str. 2

Tel.: +43 (0) 662/84 24 39

Parteienverkehr: Mo, Di, Do 9–12 Uhr,

E-Mail: stip.sbg@stbh.gv.at

6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Str. 46

Tel.: +43 (0) 512/57 33 70

Parteienverkehr: Mo, Di, Do 9 – 12 Uhr

Di, Do 13 – 15 Uhr (WS und SS)

E-Mail: stip.ibk@stbh.gv.at

8010 Graz, Metahofgasse 30

Tel.: +43 (0) 316/81 33 88 - 0

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr

E-Mail: stip.graz@stbh.gv.at

9020 Klagenfurt, Nautilusweg 11

Tel.: +43 (0) 463/51 46 97

Parteienverkehr: Mo bis Do 9–12 Uhr

E-Mail: stip.klf@stbh.gv.at

8·2

Universitäten, Universitätsvertretungen und ÖH-Sozialreferate

Universität Wien

1010 Wien, Universitätsring 1
Tel.: +43 (0) 1/42 77 – 0
www.univie.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Spitalgasse 2,
Uni Campus, Hof 1
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19501
www.oeh.univie.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 553
oder Tel.: +43 (0) 1/4277 – 19 554
sozialreferat@oeh.univie.ac.at

Technische Universität Wien
1040 Wien, Karlsplatz 13
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 0
Fax: +43 (0) 1/58801 – 41099
www.tuwien.ac.at

Universitätsvertretung

1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8-10
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49501
Fax: +43 (0) 1/586 91 54
www.htu.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/58801 – 49510
sozial@htu.at

Wirtschaftsuniversität Wien

1020 Wien, Welthandelsplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/313 36 – 0
Fax: +43 (0) 1/313 36 – 740
www.wu-wien.ac.at

Universitätsvertretung

1020 Wien, Welthandelsplatz 1, SC, Ebene 0
Tel.: +43 (0) 1/31336 – 5400
Fax: +43 (0) 1/31336 – 748
www.oeh-wu.at



Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/313 36 – 5400
beratung@oeh-wu.at

Universität für Bodenkultur Wien

1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33
Tel.: +43 (0) 1/476 54 – 0
www.boku.ac.at

Universitätsvertretung

1180 Wien, Peter-Jordan-Straße 76
Tel.: +43 (0) 1/476 54 – 2000
www.oehboku.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/47654 – 2004
sozial@oehboku.at

Universität für angewandte Kunst Wien

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2
Tel.: +43 (0) 1/71133 – 0
www.dieangewandte.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Oskar-Kokoschka-Platz 2
Tel.: +43 (0) 1/ 711 33 – 2270
Fax: +43 (0) 1/ 712 87 73
office@hufak.net
hufak.net

Akademie der bildenden Künste Wien

1010 Wien, Schillerplatz 3
Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 1818
Fax: +43 (0) 1/588 16 – 1898
www.akbild.ac.at

Universitätsvertretung

1010 Wien, Schillerplatz 1, E5
Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 3300
oehvorsitz@akbild.ac.at
www.eingebildete.org

Sozialreferat

oehsozialreferat@akbild.ac.at
Tel.: +43 (0) 1/588 16 – 3300

Universität für Musik

und darstellende Kunst Wien

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1
Tel.: +43 (0)1/711 55 – 0
Fax: +43 (0) 1/711 55 - 199
www.mdw.ac.at

Universitätsvertretung

1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1
Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8901
Fax: +43 (0) 1/71155 – 8999
www.hmdw.ac.at

Sozialreferat

Tel.: +43 (0) 1/71155 – 8911
hmdw-sozial@mdw.ac.at

Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 0
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1090
www.vetmeduni.ac.at

Universitätsvertretung
1210 Wien, Veterinärplatz 1
Tel.: +43 (0) 1/250 77 – 1700
Fax: +43 (0) 1/250 77 – 1790
www.hvu.vetmeduni.ac.at

Sozialreferat
sozial@hvu.vetmeduni.ac.at

Medizinische Universität Wien

1090 Wien, Spitalgasse 23
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 0
Fax: +43 (0) 1/40160 – 91 00 00
infopoint-meduni@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at

Universitätsvertretung
1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20
Leitstelle 6M, Neues AKH
Tel.: +43 (0) 1/40160 – 71000
uv@oehmedwien.at
www.oehmedwien.at

Sozialreferat
soziales@oehmedwien.at

Universität Linz

4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 0
Fax: +43 (0) 732/2468 – 8822
www.jku.at

Universitätsvertretung
4040 Linz, Altenbergstraße 69
Tel.: +43 (0) 732/2468 – 8535
oder +43 (0) 732/2468 – 1122
Fax: +43 (0) 732/2468 – 9396
oeh@oeh.jku.at
oeh.jku.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 732/24 68 – 9372
sozialreferat@oeh.jku.at

**Universität für künstlerische
und industrielle Gestaltung Linz**

4010 Linz, Hauptplatz 8
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 0
Fax: +43 (0) 732/78 35 08
www.ufg.ac.at

Universitätsvertretung
4040 Linz, Sonnensteinstraße 11-13
Tel.: +43 (0) 732/7898 – 320
Fax: +43 (0) 732/73 69 86
oeh.office@ufg.ac.at
www.oeh.ufg.ac.at

Sozialreferat
oeh.sozialreferat@ufg.ac.at



Universität Graz

8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: +43 (0) 316/380 – 0
Fax: +43 (0) 316/380 – 9140
www.uni-graz.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Schubertstraße 6a
Tel.: +43 (0) 316/380 – 2900
www.oehunigraz.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 316/380 – 2955
soziales@oehunigraz.at

Technische Universität Graz
8010 Graz, Rechbauerstraße 12
Tel.: +43 (0) 316/873 – 0
Fax: +43 (0) 316/873 – 6562
info@tugraz.at
portal.tugraz.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Rechbauerstraße 12
Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111
Fax: +43 (0) 316/873 – 5115
info@htu.tugraz.at
htu.tugraz.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 316/873 – 5111
soziales@htu.tugraz.at

Universität für Musik

und darstellende Kunst Graz
8010 Graz, Leonhardstraße 15
Tel.: +43 (0) 316/389 – 0
info@kug.ac.at
www.kug.ac.at

Universitätsvertretung
8010 Graz, Brandhofgasse 21
Tel.: +43 (0) 316/389 – 1600
Fax: +43 (0) 316/389 – 1601
oeh@kug.ac.at
oeh.kug.ac.at

Sozialreferat
oeh-sozial@kug.ac.at

Medizinische Universität Graz
8036 Graz, Auenbruggerplatz 2
Tel.: +43 (0) 316/385 – 0
rektor@medunigraz.at
www.medunigraz.at

Universitätsvertretung
8036 Graz, Stiftigtalstraße 24
Tel.: +43 (0) 316/385 – 73080
Fax: +43 (0) 316/385 – 73089
oeh.sekretariat@meduni-graz.at
www.oehmedgraz.at

Sozialreferat
Tel: +43 (0) 316/385 – 73080
oeh-sozial@medunigraz.at

Universität Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/2700
Fax: +43 (0) 463/2700 – 9299
uni@uni-klu.ac.at
www.uni-klu.ac.at

Universität Mozarteum Salzburg

5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/6198 – 0
Fax: +43 (0) 662/6198 – 3033
info@moz.ac.at
www.moz.ac.at

Universitätsvertretung
9020 Klagenfurt,
Universitätsstraße 65-67
Tel.: +43 (0) 463/2700 – 8800
Fax: +43 (0) 463/2700 – 8899
oeh.servicecenter@aau.at
www.oeh.aau.at

Sozialreferat
oeh.sozial@aau.at

Universitätsvertretung
5020 Salzburg, Mirabellplatz 1
Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4900
oder Tel.: +43 (0) 662/6198 – 4910
Fax: +43 (0) 662/6198 – 4909
vorsitz@moz.ac.at
www.oeh-mozarteum.at

Sozialreferat
margareta.pongruber@oeh-mozarteum.at

Universität Salzburg

5020 Salzburg, Kapitelgasse 4-6
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 0
Fax: +43 (0) 662/8044 – 214
uni.service@sbg.ac.at
www.uni-salzburg.at

Universitätsvertretung
5020 Salzburg, Kaigasse 28
Tel.: +43 (0) 662/8044 – 6000
www.oeh-salzburg.at

Sozialreferat
sozial@oeh-salzburg.at

Montanuniversität Leoben

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: +43 (0) 3842/402
Fax: +43 (0) 3842/402 – 7012
office@unileoben.ac.at
www.unileoben.ac.at

Universitätsvertretung
8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 18
Tel.: +43 (0) 3842/402 81 - 01
Fax: +43 (0) 3842/402 81 - 02
www.oeh-loeben.at

Sozialreferat
soziales@oeh.unileoben.ac.at
Tel.: +43 (0) 680 / 144 99 25



Universität Innsbruck
6020 Innsbruck, Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/507 – 0
www.uibk.ac.at

Universitätsvertretung
6020 Innsbruck, Josef-Hirn-Straße 7
Tel.: +43 (0) 512/507 – 4900
Tel.: +43 (0) 512/507 – 9830
info@oeh.cc
www.oehweb.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 512/507 – 4904
sozial@oeh.cc

Medizinische Universität Innsbruck
6020 Innsbruck, Christoph-Probst-Platz,
Innrain 52
Tel.: +43 (0) 512/9003 – 0
www.i-med.ac.at

Universitätsvertretung
6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41
Tel.: +43 (0) 512/9003 – 70670
Fax: +43 (0) 512/9003 – 73670
sekretariat@skalpell.at
www.skalpell.at

Sozialreferat
oeh-sozref@i-med.ac.at

Bundesvertretung der ÖH
1040 Wien, Taubstummengasse 7-9
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-0
www.oeh.ac.at

Sozialreferat
Tel.: +43 (0) 1/ 310 88 80-43
sozial@oeh.ac.at

Beratungszeiten:
Montag 12 - 15 Uhr
Dienstag 10 - 14 Uhr
Mittwoch 12 - 15 Uhr
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Wohnrechtsberatung
Montag 16 - 18 Uhr
(per Skype oeh-bv.wohnrechtsberatung)

Dienstag 13 - 16 Uhr
(vor Ort und per Skype: oeh-bv.wohnrechtsberatung)

Donnerstag 10 - 13 Uhr
(vor Ort und per Skype: oeh-bv.wohnrechtsberatung)

Vertragscheck
Donnerstag 17 - 19 Uhr
Mail: vertragscheck@oeh.ac.at
Telefonisch:

Arbeitsrecht:
+43(0)5/03 01 21 510

Konsument_innenschutz:
+43(0)1/3108880-43

8·3

Pädagogische Hochschulen und Studierendenvertretungen

Pädagogische Hochschule Wien

1100 Wien, Grenzacherstraße 18

Tel.: +43 (0) 1/601 18

www.phwien.ac.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4000

oder Tel.: +43 (0) 1/601 18 – 4100

oeh.phwien@gmx.at

oeophw.wordpress.com

Pädagogische Hochschule

Niederösterreich

2500 Baden, Mühlgasse 67

Tel.: +43 (0) 2252/885 70 – 0

Fax: +43 (0) 2252/885 70 – 180

office@ph-noe.ac.at, www.ph-noe.ac.at

Pädagogische Hochschule Oberösterreich

4020 Linz, Kaplanhofstraße 40

Tel.: +43 (0) 732/7470 – 0

Fax: +43 (0) 732/7470 – 3090

office@ph-ooe.at, www.ph-ooe.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 676/847 888 310

oeh@ph-ooe.at

oeophooe.jimdo.com

Pädagogische Hochschule Steiermark

8010 Graz, Hasnerplatz 12

Tel.: +43 (0) 316/8067 – 0

Fax: +43 (0) 316/8067 – 3199

office@phst.at, www.phst.at

Studierendenvertretung

Tel.: +43 (0) 316/675 939

oeh@phst.at

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

1130 Wien, Angermayergasse 1

Tel.: +43 (0) 1/877 22 66 – 0

Fax: +43 (0) 1/877 23 61

sekretariat@agrarumweltpaedagogik.ac.at

www.agrarumweltpaedagogik.ac.at



Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien
1210 Wien, Mayerweckstraße 1
Tel.: +43 (0) 1/291 08 – 106
oder Tel.: +43 (0) 676/30 93 898
office@kphvie.at, www.kphvie.at

Studierendenvertretung
stuv.krems@kphvie.at
stuv.strebersdorf@kphvie.at
stuv.rp@kphvie.at,

Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz
8010 Graz, Lange Gasse 2
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 22
office@kphgraz.at, kphgraz.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 316/581 670 – 78
kphgraz.at/oeh

Kirchliche Pädagogische Hochschule Linz
4020 Linz, Salesianumweg 3
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66
Fax: +43 (0) 732/77 26 66 - 1010
office@ph-linz.at, www.phdl.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 732/77 26 66 – 4314
Fax: +43 (0) 732/79 73 06
studienservice@ph-linz.at

Pädagogische Hochschule Tirol
6010 Innsbruck, Pastorstraße 7
Tel.: +43 (0) 512/599 23 – 0
office@ph-tirol.ac.at, www.ph-tirol.ac.at

Studierendenvertretung
ph-tirol.ac.at/de/news-oeh
u.duelduel@tsn.at

Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig
5020 Salzburg, Akademiestraße 23
Tel.: +43 (0) 662/6388 – 0
Fax: +43 (0) 662/6388 – 1010
office@phsalzburg.at
www.phsalzburg.at

Studierendenvertretung
stv@phsalzburg.at

Pädagogische Hochschule Kärnten
9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1
Tel.: +43 (0) 463/508 508
Fax: +43 (0) 463/508 508 – 829
office@ph-kaernten.ac.at
www.ph-kaernten.ac.at

Studierendenvertretung
Tel.: +43 (0) 463/508 508 – 824
oder Tel.: +43 (0) 650/93 400 93
oeh@ph-kaernten.ac.at

Pädagogische Hochschule Vorarlberg
6800 Feldkirch, Liechtensteinstraße 33-37
Tel.: +43 (0) 5522/311 99 500
office@ph-vorarlberg.ac.at
www.ph-vorarlberg.ac.at

Studierendenvertretung
stv.ph-feldkirch@gmx.at
stvfeldkirch.jimdo.com

Kirchliche Pädagogische Hochschule
Edith Stein (in Stams)
6020 Innsbruck, Riedgasse 11
Tel.: +43 (0) 512/22 30 - 5201
Fax: +43 (0) 512/22 30 - 5299
info@kph-es.at
www.kph-es.at

Private Pädagogische Hochschule Burgenland
7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Str. 1
Tel.: +43 (0) 590/ 10 30 - 0
Fax: +43 (0) 590/ 10 30 - 1
office@ph-burgenland.at
www.ph-burgenland.at

Privater Studiengang für das Lehramt für islamische Religion
1230 Wien, Eitnergasse 6
Tel.: +43 (0) 1/ 867 44 00
Fax: +43 (0) 1/ 867 44 00 - 17
sekretariat@irpa.ac.at
www.irpa.ac.at

Studierendenvertretung
irpa@oeh.ac.at

Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten
9020 Klagenfurt, Tarviser Straße 30
Tel.: +43 (0) 463/ 5877 2229
Fax: +43 (0) 463/ 5877 2209
kphe@kath-kirche-kaernten.at
www.kphe-kaernten.at

Studierendenvertretung
oeh@ph-kaernten.ac.at
Tel: +43 (0) 432/ 513 12

Lauder Chabad Campus Wien
1020 Wien, Rabbiner-Schneerson-Platz 1
Tel.: +43 (0) 1/ 334 18 18
Fax: +43 (0) 1/ 334 18 18 - 18
www.lauderchabad.at

124

125

Fachhochschulen

FH Burgenland

7000 Eisenstadt, Campus 1
Tel.: +43 (0) 5/ 9010 609 - 0
www.fh-burgenland.at

ÖH - Studierendenvertretung
7000 Eisenstadt, Campus 1
studierendenvertretung@fh-burgenland.at
www.fhöeh.at

FH Oberösterreich

4600 Wels, Franz-Fritsch-Straße 11/3
Tel.: +43 (0) 7242 / 448 08 - 10
www.fh-ooe.at

ÖH - Studierendenvertretung
4020 Linz, Garrisonstraße 21
Tel.: +43 (0) 50804/ 54101
office@oeh.fh-ooe.at // www.oeh.fh-ooe.at

FHWien Studiengänge der WKW

1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 - 444
www.fh-wien.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
1180 Wien, Währinger Gürtel 97
Tel.: +43 (0) 1 / 476 77 - 5795
oeh@stuve.info // www.stuve.info

FH Vorarlberg

6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 - 0
www.fhv.at

ÖH - Studierendenvertretung
6850 Dornbirn, Hochschulstraße 1
Tel.: +43 (0) 5572 / 792 - 0
oeh@fhv.at // www.fhv.at/oeh-vertretung

FH Technikum Wien

1200 Wien, Höchstädtplatz 6
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 46
www.technikum-wien.at

ÖH - Studierendenvertretung
1200 Wien, Höchstädtplatz 5
Tel.: +43 (0) 1 / 58839 - 396
www.fh-twist.at // info@fh-twist.at

IMC FH Krems

3500 Krems, Piaristengasse 1
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 0
www.fh-krems.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
3500 Krems, Campus Krems, Trakt G1, 2.13
Tel.: +43 (0) 2732 / 802 - 220
oeh@fh-krems.ac.at

FH Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt
Johannes Gutenberg-Straße 3
Tel.: +43(0)2622/89 084 - 0
www.fhwn.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
2700 Wiener Neustadt
Johannes-Gutenberg-Straße 3
Tel: +43 (0) 2622 / 890 84 - 770
stv@fhwn.ac.at // www.stv-fhwn.at

FH Kärnten

9701 Spittal an der Drau, Villacher Straße 1
Tel.: +43 (0) 4762 / 905 00 - 0
www.fh-kaernten.at

ÖH - Studierendenvertretung
9524 Villach, Europastraße 4
Tel.: +43 (0) 699 / 13 00 20 40
kfast-oeh-servicecenter@fh-kaernten.at // www.kfast-oeh.at

FH Joanneum

8020 Graz, Alte Poststraße 149
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 0
www.fh-joanneum.at

ÖH - Studierendenvertretung
8020 Graz, Eggenberger Allee 11
Tel.: +43 (0) 316 / 5453 - 8503
info@oeh-joanneum.at // www.oeh-joanneum.at

FH Salzburg

5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 0
www.fh-salzburg.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 1
Tel.: +43 (0) 50 / 2211 - 1970
studierendenvertretung@fh-salzburg.ac.at



FH St.Pölten

3100 St.Pölten, Matthias Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 2742 / 313 228
www.fhstp.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
3100 St.Pölten, Matthias-Corvinus-Straße 15
Tel.: +43 (0) 676 / 845 228 876
stv@fhstp.ac.at // stv.fhstp.ac.at

FH Campus 02

8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
www.campus02.at

ÖH - Studierendenvertretung
8020 Graz, Körblergasse 126
Tel.: +43 (0) 316 / 6002 - 0
oeh.campus02.at

FH des bfi Wien

1020 Wien, Wohlmutstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 11
www.fh-vie.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
1020 Wien, Wohlmutstraße 22
Tel.: +43 (0) 1 / 720 12 86 - 999
oeh@fh-vie.ac.at // www.oeh-fhbfi.at

FH MCI Innsbruck

6020 Innsbruck, Universitätsstraße 15
Tel.: +43 (0) 512 / 2070 - 1001
www.mci.edu

ÖH - Studierendenvertretung
6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 1 / 4.
Stock / Top 38
Tel.: +43 (0) 664 / 813 0512
www.stv-mci.at // vorsitz@stv-mci.at

Theresianische Militärakademie – BMLVS

1090 Wien, Rossauer Lände 1
Tel.: +43 (0) 1 / 5200 - 247 27
www.bmlv.gv.at // www.miles.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 1
fh.studienvertretung@miles.ac.at
<http://bit.ly/UY312l>

FH Kufstein

6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
www.fh-kufstein.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung
6330 Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 7
Tel.: +43 (0) 5372 / 718 19 - 190
www.oeh-fhkufstein.at

FH Campus Wien

1100 Wien, Favoritenstraße 226
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 - 100
www.fh-campuswien.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung

1100 Wien, Favoritenstraße 226, AE.01
Tel.: +43 (0) 1 / 606 68 77 1990
info@oeh-fhcw.at
www.oeh-fhcw.at

Lauder Business School

1190 Wien, Hofzeile 18 - 20,
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18
www.lbs.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung

1190 Wien, Hofzeile 18 - 20
Tel.: +43 (0) 1 / 369 18 18

Ferdinand Porsche FernFH

1040 Wien, Lothringerstraße 4 - 8
Tel.: +43 (0) 1 / 505 47 76
www.fernfh.at

ÖH – Studierendenvertretung

1040 Wien, Lothringerstraße 4 - 8
Tel.: +43 (0) 1 / 505 47 76
[// studierendenvertretung@fernfh.ac.at](http://www.fernfh.at)

FH Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol

6020 Innsbruck, Innrain 98
Tel.: +43 (0) 50 / 86 48-47 00
www.fhg-tirol.ac.at

ÖH - Studierendenvertretung

6020 Innsbruck, Innrain 98
office@fhg-stv.at

128

129

8·5

Privatuniversitäten

Anton Bruckner Privatuniversität

4040 Linz, Wildbergstr. 18

Tel.: +43 (0) 732/70 1000-0

www.bruckneruni.at

Danube Private University

3500 Krems, Steiner Landstr. 124

Tel.: +43 (0) 676/842419 305

www.danube-private-university.at

Katholisch-Theologische

Privatuniversität Linz

4020 Linz, Bethlehemstr. 20

Tel.: +43 (0) 732/784293

www.ktu-linz.ac.at

Konservatorium Wien

1010 Wien, Johannesgasse 4a

Tel.: +43 (0) 1/512 7747-0

www.konservatorium-wien.ac.at

MODUL University Vienna

1190 Wien, Am Kahlenberg 1

Tel.: +43 (0) 320/3555 300

www.modul.ac.at

New Design University

3100 St Pölten, Mariazeller Str. 97

Tel.: +43 (0) 2742/890 2411

www.ndu.ac.at

Paracelsus Medizinische Privatuniversität

5020 Salzburg, Struberg. 21

Tel.: +43 (0) 662/44 2002-0

www.pmu.ac.at

Privatuniversität Schloss Seeburg

5201 Seekirchen, Seeburgstr. 8

Tel.: +43 (0) 6212/2626

www.uni-seeburg.at

Sigmund Freud Privatuniversität

1030 Wien, Schnircherg. 9a

Tel.: +43 (0) 1/798 4098

sfu.ac.at

UMIT - the health & life sciences university

6060 Hall, Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1

Tel.: +43 (0) 50/8648 3000

www.umit.at

a

Webster Vienna Private University

1220 Wien, Berchtoldg. 1

Tel.: +43 (0) 1/269 92 930

www.webster.ac.at

Karl Landsteiner PU für

Gesundheitswissenschaften

3500 Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30

Tel.: +43 (0) 2732/72090-200

www.kl.ac.at



Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Österreichische Hochschüler_innenschaft, Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Redaktion: Referat für Sozialpolitik

Koordination: Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Illustrationen: Jana Frantal

Satz: Marta Perovic

Herstellung: Leykam Druck GmbH & Co KG, 7201 Neudörfel

Erscheinungsort- und Datum: Wien, Verlagspostamt 1040 Wien / Juli 2016

Redaktions- und Verlagsanschrift: 1040 Wien, Taubstummengasse 7-9

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Mai 2016 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolge und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor_innenteams ausgeschlossen ist.

애↗

Help line

01/585 33 33

Beratungszeiten:

mo 15-18, mi 16-18, do 16-18

